

Auszug aus den Tarifbestimmungen und Beförderungs- bedingungen des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes

(MDV-Tarif)

für das Bedienungsgebiet der
Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH

Stand: 1. August 2017

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen (VU) des MDV

§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Anspruch auf Beförderung	5
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	5
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	6
§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen	8
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten	8
§ 7 Zahlungsmittel	9
§ 8 Ungültige Fahrkarten	9
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	10
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	11
§ 11 Beförderung von Sachen	13
§ 12 Beförderung von Tieren	14
§ 13 Fundsachen	15
§ 14 Haftung	15
§ 15 Videoüberwachung	15
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen	15
§ 17 Gerichtsstand	16

Teil B – Tarifbestimmungen der VU des MDV

1 Verbundtarifgebiet	16
2 Fahrkarten, Fahrpreise, Tarifänderung, Fahrkartenerwerb	16
2.1 Fahrkarten	16
2.2 Fahrpreise	17
2.3 Tarifänderungen	17
2.4 Fahrkartenerwerb	18
3 Fahrkartensortiment	18
3.1 Einzel- und 4-Fahrtenkarten	18
3.2 Einzel- und 4-Fahrtenkarten Kurzstrecke	18
3.3 Tageskarten	19
3.4 Zeitkarten zum Normalfahrpreis	19
3.4.1 Wochenkarten	19
3.4.2 Monatskarten	19
3.4.3 Abonnementfahrtausweise	20
3.4.4 ABO Flex	21
3.5 Zeitkarten für Schüler/Auszubildende/Studenten	22
3.5.1 Allgemeine Bedingungen	22
3.5.2 Abonnementfahrkarten für Auszubildende	24
3.6 Schülerkarten	25
3.6.1 SchülerZeitKarte (SZK) im MDV-Gebiet	25
3.6.2 SchülerRegionalKarte (SRK) für den sächsischen und thüringischen Teil im MDV-Gebiet	26
3.6.3 SchülerMobilCard (SMC) und SchülerCard (SC) – in Leipzig	26
3.6.5 SchülerRegioFlat	27
3.7 Semesterticketangebot – MDV-Vollticket	28
3.8 Gültigkeit und Entwertung von Fahrkarten für Anschlussfahrten in Verbindung mit Zeitkarten	29
4 Unentgeltliche Beförderung	29
4.1 Kinder bis zur Einschulung	29
4.2 Schwerbehinderte Menschen	29
4.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten in Uniform	30

5 Mitnahme von Sachen und Tieren	30
5.1 Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator	30
5.2 Gepäck	30
5.3 Fahrräder	30
5.4 Hunde und andere Kleintiere	31
6 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten	31

Teil C – Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen zum Tarif der VU des MDV

1 Tarifliche Regelungen für alle VU	32
1.1 Kombitickets	32
1.2 JobTicket	32
1.3 Kooperationsangebote	32
1.4 Kooperationen mit EVU	33
1.4.1 City-Ticket	33
1.4.2 City mobil	33
1.4.3 Länder-Ticket	34
1.5 Gruppenfahrtenanmeldung	34
1.6 Karten für Unterrichtswege	34
2 Flexible Bedienformen (AnrufBus/AnrufsammelTaxi [AST] RufBus/AnruflinienTaxi [ALITA])	34
4 Tarifierkennung/Tarifieranwendung	36
4.1 Tarifierkennung/Tarifieranwendung auf landesbedeutsamen Linien im Bundesland Sachsen-Anhalt	36
5 Regelungen bei Eisenbahnunternehmen	36
5.1 Benutzung der 1. Wagenklasse	36
5.2 Haustarifieranwendung für DB- bzw. NE-Angebote	37
5.3 Beförderung von Fahrrädern/Reisegepäck	37
6 Regelungen bei den Leipziger Verkehrsbetrieben (LVB) GmbH	38
6.1 Haustarifieranwendung im Liniennetz der LVB	38
6.2 Kurzstreckenapplication	38
6.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Ordnungsamtes	38
6.4 Verkehrsorganisatorische Regelungen	38
6.5 Sachbeschädigungen	38

Teil D – Anlagenverzeichnis

Teil E – Tarifbestimmungen für Fahrkarten des Haustarifs der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH

Schülerzeitfahrtausweis und Schülerkarte Plus der LVB	55
1.1 Schülerzeitfahrtausweis	55
1.2 Schülerkarte Plus	55

Abkürzungsverzeichnis

AEG Allgemeines	Eisenbahngesetz
ALITA	Anrufliniientaxi
AST	Anrufsammeltaxi
Azubi	Auszubildende
BB Anstoßverkehr	Beförderungsbedingungen des DB-/NE-Anstoßverkehrs
BB DB AG	Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DB	Deutsche Bahn AG
EIU	Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen
EVO	Eisenbahn-Verkehrsordnung
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
HAVAG	Hallesche Verkehrs AG
KBS	Kursbuchstrecke(n)
LK	Landkreis
LVB	Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH
MDV	Mitteldeutscher Verkehrsverbund
NE	Nichtbundeseigene Eisenbahnen
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PS	Preisstufe
SC	SchülerCard
SFT	Schülerferienticket
SMC	SchülerMobilCard
SRK	SchülerRegionalKarte
SZK	SchülerZeitKarte
TVA	Tarif- und Verkehrs-Anzeiger
TZ	Tarifzone(n)
VO-ABB	Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
VU	Verkehrsunternehmen

Züge des Nahverkehrs

DBG	DöllnitzBahnGesellschaft
EB	Erfurter Bahn
EBx	Erfurter Bahn Express
HEX	HarzElbeExpress
IRE	Interregio-Express
MRB	Mitteldeutsche Regiobahn
RB	Regionalbahn
RE	Regional-Express
S	S-Bahn
SE	Stadt-Express

Teil A – Allgemeine und Besondere Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen (VU) des MDV

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in der Anlage 5 im Teil D aufgeführten Linien bzw. Linienabschnitten der VU des MDV (Anlage 1) im MDV-Tarifgebiet.
- (2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Unternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (PBefG und AEG) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (VO-ABB oder die EVO) eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Fahrgäste über Gebühr belästigen, Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben, stark verschmutzte Kleidung tragen oder übel riechend sind.
- (2) Nichtschulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres (unter 6 Jahre) können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungs-

bedingungen sind alle von dem Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das VU bzw. für das EIU aus.

- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. außer in den dafür freigegebenen Bereichen zu rauchen, auch nicht mit elektrischen Zigaretten,
8. Tonwiedergabegeräte (auch mit Kopfhörer) oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen, wenn andere Personen dadurch belästigt werden,
9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist,
10. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
11. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
12. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
14. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen ohne Zustimmung der VU bzw. EIU Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder Sammlungen oder Befragungen durchzuführen,
15. zu betteln,
16. Speisen und Getränke in Straßenbahnen und Bussen zu verzehren.

- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen und nur an der dazu bestimmten Fahrzeugseite betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung

des Betriebspersonals. Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. An Doppelhaltestellen von Straßenbahnen und Bussen anfahrrende zweite Züge/Wagen können ohne nochmaligen Halt die Haltestellen verlassen.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteinrichtung für Kinder gesichert sind.

- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

- (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten – mindestens jedoch ein Betrag nach Anlage 3 – erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Reinigungskosten in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

- (7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Beifügung der Fahrkarte bzw. einer Kopie an die Verwaltung des Unternehmens zu richten.

- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag nach Anlage 3 zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr ist bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der nach Anlage 3 zu zahlende Betrag zu entrichten, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger sei.

§5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben, die als geldwerte Belege gelten. Die Fahrkarten werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden VUs verkauft.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte zu lösen. Eine über das Mobiltelefon erworbene gültige Fahrkarte muss bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem Mobiltelefon sichtbar heruntergeladen sein.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einer Fahrkarte versehen, die zu entwerten ist, hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert entsprechend der Beförderungsstrecke an vorhandenen Entwertern vorzunehmen oder die Fahrkarte dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhandigen. Im Eisenbahnverkehr sind die Fahrkarten grundsätzlich vor Betreten des Fahrzeuges zu erwerben und an vorhandenen Entwertern auf den Stationen zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (4) Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhandigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach §9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile ohne Möglichkeit des Fahrkartenerwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrkarten benutzt werden.

In entsprechend gekennzeichneten Nahverkehrszügen, in denen kein Bordverkauf von Fahrkarten stattfindet, ist ein Zustieg grundsätzlich nur mit gültiger Fahrkarte gestattet.

Meldet der Fahrgast unaufgefordert, dass am Reiseantrittsbahnhof eine Kartenausgabe nicht geöffnet bzw. ein Fahrausweisverkaufsautomat/Entwerter nicht betriebsbereit war, kann der Fahrausweis in den Nahverkehrszügen beim Kundenbetreuer/Fahrausweisprüfer erworben werden.

- (7) Beanstandungen der Fahrkarte sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (8) Fahrkarten ohne Angabe der Wagenklasse gelten in Zügen des Nahverkehrs in der 2. Wagenklasse.
- (9) Für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen usw. werden Bearbeitungsentgelte gemäß Anlage 3 erhoben.

§7 Zahlungsmittel

- (1) Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 Euro zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Fahrpersonal besteht keine Verpflichtung, mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung/Überzahlgutschein über den zurückbehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung/des Überzahlgutscheins bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abbrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (4) Bei anderen Vertriebswegen (Fahrkartenautomat, Internet, elektronischen Fahrkarten, Mobilfunktelefon u.a.m.) ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. Bei fehlgeschlagener bargeldloser Bezahlung werden dem Kunden Bearbeitungsentgelt nach Anlage 3 sowie die anfallenden Rücklastschriftgebühren in Rechnung gestellt; für Mobilfunktelefon gelten abweichende Regelungen (Anlage 12).

§8 Ungültige Fahrkarten

- (1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs

benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, sodass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. unrechtmäßig hergestellt oder/und unrechtmäßig erworben wurden,
6. von Nichtberechtigten benutzt werden,
7. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
8. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. nach Tarifänderung) verfallen sind,
9. ohne das erforderliche, nicht ablösbar fest aufgeklebte Lichtbild benutzt werden,
10. mehrfach, d. h. über die Anzahl der Fahrtberechtigungen entwertet sind (von Kontrollpersonal zusätzlich angebrachte Prüfzeichen zählen nicht als doppelte Entwertung) oder
11. nur in Verbindung mit einer Kundenkarte oder einer Bescheinigung gültig sind und ohne diese bzw. mit nicht vollständig ausgefüllter Kundenkarte oder Bescheinigung genutzt werden.

Gesperrte oder zerstörte elektronische Tickets sind ebenso ungültige Fahrkarten. Fahrkarten, die über Mobilfunktelefon erworben wurden, werden nicht eingezogen.

Das Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.

- (2) Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Für eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung, bei der DB AG eine Fahrpreisnacherhebung, ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Gepäckstücke keine gültige Fahrkarte beschafft hat,

2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
5. ein gesperrtes oder zerstörtes elektronisches Ticket vorweist.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat. Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Unternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach Anlage 3 erheben. Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts ist keine Fahrkarte für die Weiterfahrt.
- (3) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so ist die Zahlung binnen 14 Tagen ab Zahlungsaufforderung zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist ist das Unternehmen berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt nach Anlage 3 zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgelts zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.
- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 nach Anlage 3, wenn der Fahrgast innerhalb von einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte (nicht übertragbar) war. Soweit § 12 Absatz 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.
- (5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird grundsätzlich das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage

der unbenutzten Fahrkarte (bei 4-Fahrtenkarten auf alle Abschnitte bezogen) erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

- (2) Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast. Für zum Teil benutzte Einzelfahrkarten, Abschnitte von 4-Fahrtenkarten und Tageskarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet.
- (3) Wird eine Zeitkarte (Wochen- und Monatskarten) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten, ggf. auch unter Anrechnung von Wochen- bzw. Monatskarten, auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten (nicht übertragbar) berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit und Reiseunfähigkeit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.
- (4) Abweichende Regelungen betreffen Fahrkarten, die als Abonnement (Anlage 11a), über Mobiltelefon (Anlage 12) oder über Internet (Anlage 13) erworben werden.
- (5) Anträge nach den Absätzen 1 bis 4 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit der Fahrkarte bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen, das die Fahrkarte verkauft hat. Bei EVU sind die Anträge innerhalb von 6 Monaten einzureichen.
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag werden ein Bearbeitungsentgelt nach Anlage 3 sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt nach Anlage 3 und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.
- (7) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts, ebenso bei Verlust oder Diebstahl von Fahrkarten.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht, soweit nicht Absatz 5 etwas Abweichendes bestimmt, nur bei Handgepäck und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer nicht zurückgewiesen werden.

Die Beförderung von Kinderwagen und Rollstühlen hat Vorrang vor der Fahrradbeförderung. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal. Das Betätigen von Einstiegsrampen ist nur dem Fahrpersonal gestattet.

Dreirädrige Fahrräder, Fortbewegungsmittel mit Verbrennungsmotor, Mofas sowie Fahrräder zum Lastentransport sind von der Beförderung ausgeschlossen (ausgenommen Fahrräder mit Trethilfe durch einen Elektrohilfsmotor, z. B. Pedelecs).

In den Fahrzeugen dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie es ohne Gefährdung und Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist.

Fahrgästen, die gemäß Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) auf orthopädische Hilfsmittel angewiesen sind und einer Einstiegshilfe bedürfen, wird empfohlen, den Fahrtwunsch anzumelden. Bei Eisenbahn- und Straßenbahnunternehmen mindestens einen Tag vor Fahrtwunsch, bei Regionalbussen mindestens zwei Werktage vor Fahrtwunsch.

Der Fahrgast hat sich für die Mitnahme von besonderen motorisierten Fahrzeugen, die nicht unter orthopädische

Hilfsmittel gemäß Sozialgesetzbuch IX fallen (z. B. Elektro-scooter, Elektroroller) mindestens einen Tag vor Fahrtwunsch bei Eisenbahnunternehmen und LVB anzumelden, bei Nutzung von Regionalbussen mindestens zwei Werktage vor Fahrtwunsch. Die Mitnahme bedarf der Zustimmung des VU.

Bei den LVB kann für Fortbewegungsmittel, die von den Krankenkassen genehmigt wurden, eine Kundenkarte beantragt werden, mit der eine Anmeldung nicht erforderlich ist und eine kostenlose Mitfahrt genehmigt wird.

- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Der Fahrgast haftet für alle Schäden, die durch Mitführen, unzweckmäßige Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache an Personen oder Gegenständen entstehen. Rollstühle sind rückwärts in Fahrtrichtung abzustellen.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – an der kurz gehaltenen Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen. Ausgenommen davon sind Assistenzhunde (z. B. Blindenführhunde, Epilepsiehunde usw.).
- (3) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Bei Verstoß gegen Absatz 2, 4 und 5 wird ein Betrag nach Anlage 3 erhoben. Für Schäden, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden, haftet generell der Tierhalter bzw. Tierhüter (Fahrgast).

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das zuständige Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- (2) Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist, kann das VU frei verfügen.

§ 14 Haftung

Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im S-Bahnverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet das Unternehmen für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Videoüberwachung

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste sowie zur Abwendung von Sachbeschädigungen jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln bzw. Betriebsanlagen behalten sich die VU bzw. EIU vor, mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Die Videoüberwachung ist besonders gekennzeichnet.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Unternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche (z. B. Erstattungen oder Entschädigungen bei Zugausfall bzw. -verspätungen) aus § 17 EVO sind bei einer Beförderung mit Eisenbahnunternehmen nach den in der Anlage 4 (nachzulesen unter www.mdv.de) beschriebenen Fahrgastrechten für Verbundfahrkarten geregelt.
- (2) Die im Teil D Anlage 2 aufgeführten Verkehrsunternehmen sind bereit, an Streitbelegungsverfahren vor der söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V. Fasanenstraße 81, 10623 Berlin (www.soep-online.de) nach Maßgabe der Regelungen dieser Verbraucherschlichtungs-

stelle teilzunehmen. Diese Verbraucherschlichtungsstelle kann kontaktiert werden, wenn einer Beschwerde eines Fahrgastes in Textform durch eines dieser Verkehrsunternehmen nicht abgeholfen wurde. Die übrigen Verkehrsunternehmen nehmen nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.

Teil B – Tarifbestimmungen der VU des MDV

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Mitnahme von Sachen und Tieren innerhalb der im Verbundraum im öffentlichen Linienverkehr verkehrenden Züge des Nahverkehrs und der im Straßenbahn- und Omnibuslinienverkehr (außer Sonderlinienverkehr, für den kein MDV-Tarif festgesetzt ist) eingesetzten Fahrzeuge der im Teil A § 1 – Geltungsbereich – aufgeführten VU. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem VU im Namen und auf Rechnung ab, welches diese Linie bedient (Anlagen 1 und 5 im Teil D).

1 Verbundtarifgebiet

Das Tarifgebiet umfasst im Bundesland Sachsen-Anhalt, Freistaat Sachsen und Freistaat Thüringen:

- die Landkreise Saalekreis, Burgenlandkreis, Leipzig, Nordsachsen und Altenburger Land
- die Städte Halle (Saale) und Leipzig

Das Tarifgebiet gliedert sich in Tarifzonen (TZ), die jeweils durch eine Nummer gekennzeichnet sind.

Nachfolgende Anlage enthält Informationen zum Tarifgebiet:

- Teil D Anlage 9 – Übersicht der Orte, die Grenzhaltstellen/ Grenzzonen zugeordnet sind

2 Fahrkarten, Fahrpreise, Tarifänderung, Fahrkartenerwerb

2.1 Fahrkarten

Entsprechend dem Tarif werden ausgegeben:

- Einzelfahrkarten, 4-Fahrtenkarten und Tageskarten jeweils für Erwachsene und Kinder vom Schuleintritt (Punkt 4.1) bis 13 Jahren
- Extrakarten für größere Gegenstände (Punkt 5.2), Fahrräder (Punkt 5.3), Tiere (Punkt 5.4)
- Zeitkarten (auch im Abonnement)
- sonstige Fahrkarten gemäß Teil C

2.2 Fahrpreise

Die Fahrpreise ergeben sich grundsätzlich aus dem gewünschten Fahrkartensortiment nach Punkt 3 und der Preisstufe, gemäß Teil D Anlage 7 – Fahrpreise. Die Preisstufe ergibt sich aus der Anzahl der zu befahrenden zusammenhängenden TZ. Werden mehr als sieben TZ befahren, so ist der Fahrpreis für sieben Preisstufen (Netz) zu entrichten. Werden bei einer Fahrt TZ mehrmals berührt, zählen diese für die Ermittlung der Preisstufen nur einmal. Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Tarifzonengrenze (Grenzhalttestelle) liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Tarifzone, in der die Fahrt durchgeführt wird. Einzel- und 4-Fahrtenkarten werden auch für Kurzstrecken ausgegeben.

Für die in den Landkreisen verkehrenden Stadtverkehre einschließlich der gleichlaufenden Streckenabschnitte des Regionalbusverkehrs und der Nahverkehrsverbindungen im Eisenbahnverkehr in den Städten ist der Fahrpreis der Preisstufe für Stadtverkehre anzuwenden. Das betrifft die Städte Altenburg, Bad Dübau, Borna, Colditz, Delitzsch, Eilenburg, Grimma, Merseburg, Mücheln, Naumburg, Oschatz, Querfurt, Schmölln, Torgau, Weißenfels, Wurzen und Zeit gemäß Linienverzeichnis Teil D Anlage 5. Die Haltestellen im Einzugsbereich der Stadtverkehre sind besonders gekennzeichnet.

2.3 Tarifänderungen

Fahrkarten sind grundsätzlich nur innerhalb der Tarifperiode gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde. Tarifänderungen werden gesondert veröffentlicht.

Bei einer Tarifänderung gelten nachfolgende Anerkennungsregelungen ab dem ersten Gültigkeitstag des neuen Tarifs.

Alle Fahrkarten, die preislich nicht erhöht werden, können auch weiterhin verwendet werden.

Bei Fahrkarten, die preislich verändert werden, gelten nachfolgende Regelungen:

Einzel-, 4-Fahrten-, Extra- und Tageskarten	Anerkennung bis Jahresende*
Wochen- und Monatskarten	Anerkennung bis zum Ablauf der zeitlichen Gültigkeit
Abonnementfahrkarten	bei monatlicher Zahlung mit Tarifanpassung neuer Preis bei jährlicher Zahlung Anerkennung bis zum Ablauf des gezahlten Jahresbetrages (Einmalzahlung)

* bei Tarifänderung in der ersten Hälfte des Kalenderjahres max. sechs Monate nach Tarifanpassung

2.4 Fahrkartenerwerb

Fahrkarten können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Verkaufsstellen, in Agenturen, an Fahrkartenautomaten und beim Fahrpersonal im Regionalbusverkehr erworben werden. Für den Fahrkartenerwerb im Abonnement, über Mobiltelefon oder Internet gelten besondere Bedingungen (Teil D Anlagen 11a, 12, 13). Abgesehen vom Regionalbusverkehr ist in Fahrzeugen grundsätzlich nur ein eingeschränktes Fahrkartensortiment erhältlich. An Fahrkartenautomaten in den Fahrzeugen sind nur bereits entwertete Fahrkarten zur sofortigen Fahrt erhältlich (außer 4-Fahrtenkarten).

3 Fahrkartensortiment

3.1 Einzel- und 4-Fahrtenkarten

Einzelfahrkarten und Abschnitte von 4-Fahrtenkarten sind bei/vor Fahrtantritt zu entwerten, sofern sie nicht entwertet ausgegeben werden. Einzelfahrkarten und entwertete Abschnitte von 4-Fahrtenkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar und gelten vom Zeitpunkt der Entwertung an entsprechend der zeitlichen und räumlichen Gültigkeit mit Umsteigeberechtigung (Teil D Anlage 7). Wird bei der Preisstufenwahl die zeitliche Gültigkeit überschritten, so ist die nächsthöhere Preisstufe zu wählen.

3.1.1 MDV-Hopperticket

Das MDV-Hopperticket wird über easy.GO als relationsbezogene Einzelfahrt oder Hin- und Rückfahrt bis einschließlich Preisstufe 6 angeboten. Es gilt Montag bis Freitag ab 9 Uhr sowie Samstag, Sonntag und an Feiertagen (auch Buß- und Betttag und Heilige drei Könige) ab 0 Uhr jeweils bis 4 Uhr des Folgetages. Zusätzlich können eigene Kinder und Enkelkinder bis 13 Jahren kostenfrei mitgenommen werden. Rückfahrten innerhalb der zeitlichen Geltungsdauer einer Einzelfahrtberechtigung sind ausgeschlossen.

3.2 Einzel- und 4-Fahrtenkarten Kurzstrecke

Fahrkarten für eine Kurzstrecke berechtigen ab dem Zeitpunkt der Entwertung zur Fahrt ohne Umsteigen

- in den städtischen Straßenbahnen und Bussen bis zu 4 Haltestellen (Einstiegshaltestelle zählt nicht mit),
- in den Regionalbussen und den Zügen der Döllnitzbahn bis zu vier Entfernungskilometer mit Toleranzen, wobei diese maximal zwei Entfernungskilometer betragen,
- in den Zügen des Nahverkehrs grundsätzlich zwischen zwei benachbarten Haltestellen, wobei planmäßig durchfahrene und nicht bediente Haltestellen mitgezählt werden bzw. die vier Entfernungskilometer (mit max. zwei Entfernungskilometern Toleranz) nicht überschritten werden dürfen; für die Züge der Döllnitzbahn gilt dieser Punkt nicht.

- Für Fahrten innerhalb der unterirdischen Haltepunkte im Citytunnel Leipzig gilt die Kurzstreckenfahrkarte für alle 4 Haltestellen, das heißt zwischen den Tunnelendpunkten Leipzig Hbf. (tief) und Leipzig Bayerischer Bahnhof.

Eine Übersicht benachbarter Haltestellen der Eisenbahnunternehmen im MDV, bei denen die Anwendung des Kurzstreckentarifs ausgeschlossen ist, enthält die Anlage 10 im Teil D.

Für den Übergang zwischen der TZ 110 (Leipzig) und 210 (Halle) und einer angrenzenden regionalen TZ wird für die Kurzstrecke grundsätzlich der Tarif der mitbenutzten städtischen TZ 110 (Leipzig) bzw. TZ 210 (Halle) zu Grunde gelegt. Im Bereich der Stadt- und Regionalverkehrslinien der VU sowie in den Nahverkehrszügen in den Städten Altenburg, Bad Dübren, Borna, Colditz, Delitzsch, Eilenburg, Grimma, Merseburg, Mücheln, Naumburg, Oschatz, Querfurt, Schmölln, Torgau, Weißenfels, Wurzen und Zeitz besteht kein Kurzstreckentarifangebot.

3.3 Tageskarten

Tageskarten berechtigen zur Fahrt vom Zeitpunkt der Entwertung an 24 Stunden.

Tageskarten für Erwachsene können für eine plus max. vier Personen erworben werden. Maximal eine Person kann durch einen Hund ersetzt werden.

3.4 Zeitkarten zum Normalfahrpreis

Zeitkarten werden für alle Preisstufen einschließlich der Stadtverkehre in den Landkreisen (siehe Punkt 2) ausgegeben. Alle nachfolgend aufgeführten Zeitkarten gelten entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten.

3.4.1 Wochenkarten

Wochenkarten sind übertragbar und gelten entsprechend Datumsaufdruck an 7 aufeinander folgenden Kalendertagen und sind bis 4 Uhr des 8. Kalendertages gültig.

3.4.2 Monatskarten

Monatskarten, außer Leipzig-Pass-Mobilcard, sind übertragbar. Sie gelten entsprechend Datumsaufdruck ab dem 1. Gültigkeitstag bis 4 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4 Uhr des 1. Kalendertages des zweiten Folgemonats.

Bei Monatskarten Leipzig-Pass-Mobilcard – für TZ 110 (Leipzig) – ist die Nummer des Berechtigungsnachweises (Leipzig-Pass) vor Fahrtantritt auf die Leipzig-Pass-Mobilcard

zu übertragen. Der Leipzig-Pass ist als Berechtigungsnachweis bei Kontrollen vorzulegen.

3.4.3 Abonnementfahrkarten

Abonnementfahrkarten gelten für eine Person und werden mit einer Mindestlaufzeit von 12 aufeinander folgenden Monaten nach Preisstufen zu nachstehend aufgeführten Nutzungsmöglichkeiten angeboten.

- a) ABO Light ist ein persönliches, nicht übertragbares Abonnement.

Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch einen amtlichen Lichtbildausweis erbracht werden.

- b) ABO Basis ist ein übertragbares Abonnement.

Für die Mitnahme weiterer Personen gilt folgende Regelung:

Montag bis Freitag zwischen 17 Uhr und 4 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. 12. können ganztägig bis zu vier Personen, von denen max. eine Person älter als 13 Jahre sein darf, mitgenommen werden. Maximal eine Person kann durch einen Hund ersetzt werden. Die entgeltliche Mitnahme von Sachen fällt nicht unter diese Regelung.

Das ABO Basis 10 Uhr in der TZ 110 (Leipzig) gilt zeitlich eingeschränkt jeweils montags bis freitags ab 10 Uhr bis 4 Uhr des Folgetages, die Mitnahmeregelung entsprechend vorgenanntem Absatz.

- c) ABO Premium ist ein übertragbares Abonnement und berechtigt zur:

- ganztägigen Mitnahme von drei Kindern von 6 bis 13 Jahren
- ganztägigen Mitnahme von maximal einem Hund
- Mitnahme einer weiteren Person ohne Altersbeschränkung von Montag bis Freitag zwischen 17 Uhr und 4 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. 12. ganztägig

Ein ABO Premium gilt an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. 12. im gesamten MDV. Die entgeltliche Mitnahme von Sachen fällt nicht unter diese Regelung.

- d) ABO Senior bzw. ABO Senior Partner sind verbundweit gültige, persönliche, nicht übertragbare Abonnements für Personen ab 65 Jahre. Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch einen amtlichen Lichtbildausweis erbracht werden. Die ABO Senior Partnerkarte (maximal

eine Karte) kann ausschließlich in Verbindung mit einem ABO Senior erworben werden und die Abbuchung beider ABO-Beträge ist nur über ein Konto möglich. Die Nutzung der ABO-Karten kann getrennt erfolgen.

Zusätzlich können ganztags drei Kinder von 6 bis 13 Jahren und maximal ein Hund mitgenommen werden. Bei Eisenbahnunternehmen ist die Nutzung der 1. Klasse ohne Aufpreis nur für Personen ab 17 Uhr gestattet. Die entgeltliche Mitnahme von Sachen fällt nicht unter diese Regelung. Der Preis richtet sich nach der jeweiligen Wohnort-Tarifzone (Teil D Anlage 7).

- e) ABO Senior 10 Uhr ist ein persönliches, nicht übertragbares Abonnement für Personen ab 65 Jahre in der Tarifzone 110 (Leipzig).

Es gilt zeitlich eingeschränkt jeweils montags bis freitags ab 10 Uhr bis 4 Uhr des Folgetages. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. 12. gilt es ganztägig. Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch einen amtlichen Lichtbildausweis erbracht werden. Zusätzlich können entsprechend der Gültigkeit des ABO Senior 10 Uhr drei Kinder von 6 bis 13 Jahren mitgenommen werden.

- f) ABO Leipzig-Pass-Mobilcard (ABO LPMC) ist ein persönliches, nicht übertragbares Abonnement für die Tarifzone 110 (Leipzig). Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch einen amtlichen Lichtbildausweis erbracht werden. Zusätzlich ist ein gültiger LeipzigPass als Berechtigungsnachweis bei Kontrollen vorzulegen.

Die Mitnahmeregelung/verbundweite Regelung gilt an allen gesetzlichen Feiertagen in Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen im gesamten MDV-Gebiet (auch Buß- und Bettag und Heilige drei Könige).

Alle unter Punkt 3.4.3 genannten Abonnementfahrkarten werden mit monatlicher bzw. jährlicher Zahlung ausgegeben. Bei jährlicher Zahlung wird ein zusätzlicher Rabatt von 5% auf den Gesamtbetrag im Vergleich zur monatlichen Zahlung gewährt. Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines Abonnements sind in der Anlage 11a im Teil D geregelt.

3.4.4. ABO Flex

Das ABO Flex wird als persönliches, nicht übertragbares Abonnement für eine Person mit einer Mindestlaufzeit von 6 Monaten zu nachstehend aufgeführten Nutzungsmöglichkeiten in der Tarifzone 110 (Leipzig) angeboten. Der Nachweis für die Nutzung muss durch einen amtlichen Lichtbildausweis erbracht werden.

- Der Abonnent erhält für einen monatlichen ABO-Preis (Teil D Anlage 7) eine elektronische Chipkarte (UmweltCard GOLD) als Basiskarte für den Erwerb von Fahrkarten.
- Die elektronische Chipkarte beinhaltet keine eigenständige Fahrtberechtigung, sondern gilt ausschließlich im Zusammenhang mit einer der nachstehend aufgeführten entwerteten Fahrkarten.
- Die elektronische Chipkarte berechtigt zum rabattierten Erwerb von Fahrkarten. Eine bargeldlose Ausgabe von Fahrkarten im Rahmen des Abonnements erfolgt bei LVB an stationären und mobilen Fahrkartenautomaten mit Geldkartenfunktion sowie an Servicestellen. Bei allen anderen Verkehrsunternehmen werden rabattierte Fahrkarten gegen sofortige Zahlung ausgegeben.
- Nachstehend aufgeführte Fahrkarten sind gegenüber dem regulären Fahrpreis (Teil D Anlage 7) rabattiert:
 - Einzelfahrkarte TZ 110 (Leipzig) – keine 4-Fahrten-Karten
 - Einzelfahrkarte Kurzstrecke TZ 110 (Leipzig) – keine 4-Fahrten-Karten
 - Extrakarte TZ 110 (Leipzig)
- Kunden des ABO Flex können rabattierte und unrabattierte Fahrkarten – alternativ zur Nutzung der elektronischen Chipkarte – bargeldlos über easy.Go erwerben, wenn die Voraussetzungen nach Teil D Anlage 12 erfüllt werden und eine Mobilfunknummer zur Identifikation hinterlegt wird. Die Rechnungsstellung erfolgt auch in diesem Fall im Rahmen der monatlichen Abrechnung durch den Vertragspartner, nicht über die Mobilfunkrechnung.

Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung des ABO Flex sind in der Anlage 11a im Teil D geregelt.

3.5 Zeitkarten für Schüler/Auszubildende/Studenten

3.5.1 Allgemeine Bedingungen

Es werden Wochenkarten Azubi, Monatskarten Azubi und ABO-Karten Azubi ausgegeben. Diese können genutzt werden von:

1. schulpflichtigen Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (unter 15 Jahre);
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
- a) Schüler und Studenten im Vollzeitstudium öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariates vor, während oder im Anschluss an eine staatliche geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Personen, die sich im Referendariat befinden, erhalten keine Fahrkarten für Schüler/Auszubildende/Studenten.

Zeitkarten für Schüler/Auszubildende/Studenten sind nicht übertragbar und es besteht keine Möglichkeit einer Mitnahme weiterer Personen.

Die Berechtigung für die Inanspruchnahme einer Ermäßigung ist nachzuweisen.

Der Nachweis erfolgt in den Fällen

- nach Punkt 1 und 2 bei Schülern allgemeinbildender Schulen durch einen Schülerschein oder einer von der Schule abgestempelten Kundenkarte (Ausgabe durch VU) mit Lichtbild,

- nach Punkt 2 Buchstabe a) bis g) durch Vorlage einer Bescheinigung einer Bildungseinrichtung sowie
- nach Punkt 2 Buchstabe h) durch Vorlage eines Freiwilligenausweises und einer durch die eingetragene Einsatzstelle abgestempelten Kundenkarte (Ausgabe durch VU) mit Lichtbild.

Die Nachweise müssen grundsätzlich mit

- vollständigen Personaldaten (Vor- und Zuname, Adresse sowie Geburtsdatum),
- einem auf der Karte nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild; sofern kein Lichtbild vorgesehen ist, kann die Personifizierung durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachgewiesen werden sowie,
- einer auf die Fahrkarte übertragbaren Ausweisnummer versehen sein. Von der Ausweisnummer sind die letzten sechs Stellen auf die Fahrkarte unauslöschlich zu übertragen (außer bei ABO-Karten).

Sofern keine Nummer auf den Nachweisen vorhanden ist, muss die Ermäßigungsvoraussetzung durch eine gültige Kundenkarte (Ausgabe durch VU) nachgewiesen werden. Die Kundenkarte ist mit einem nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild und vollständig ausgefülltem Bestätigungsnachweis (für max. ein Ausbildungsjahr) der Bildungseinrichtung zu versehen.

Schüler nach Punkt 1 und 2, die eine ermäßigte Fahrkarte erwerben (Wochen- oder Monatskarte), übertragen das mit dem Schülerschein übereinstimmende Geburtsdatum oder, bei Verwendung einer Kundenkarte, die Nummer der Kundenkarte auf die Fahrkarte.

Grundschüler (1. bis 4. Klasse) im Besitz einer SC und SMC, die eine Schule in der Stadt Leipzig besuchen, müssen die Ermäßigungsberechtigung mittels einer von der Schule abgestempelten Kundenkarte nachweisen.

Die Ermäßigungsnachweise gelten längstens ein Jahr.

3.5.2 Abonnementfahrkarten für Auszubildende

Abonnementfahrkarten für Personen nach Punkt 3.5.1 sind persönliche, nicht übertragbare Fahrkarten und werden mit einer Mindestlaufzeit von 12 aufeinander folgenden Monaten nach Preisstufen zu nachstehend aufgeführten Nutzungsmöglichkeiten angeboten.

- a) ABO Azubi
Die Ausgabe erfolgt nach durchfahrenen Preisstufen ohne weitere zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten.
- b) ABO Azubi Plus
Die Ausgabe erfolgt nach Preisstufen. Es enthält folgende zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten:

- MDV-weite Gültigkeit: Montag bis Freitag ab 14 Uhr bis 4 Uhr Folgetag, an Samstagen, Sonn-, Feiertagen sowie am 24. und 31.12. ganztägig in Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen.
- 2-Wege-Option:
bei unterschiedlichen TZ-Wegen vom Wohnort zum/r Ausbildungsbetrieb/Ausbildungsstätte (Schule) wird nur der Weg mit der größeren Anzahl von Tarifzonen bezahlt. Voraussetzung ist für das aktuelle Ausbildungsjahr ein Nachweis der Ausbildungsstätte (Schule) und des Ausbildungsbetriebs über die Kundenkarte.

Die Abonnementfahrkarten für Azubis werden mit monatlicher bzw. jährlicher Zahlung ausgegeben. Bei jährlicher Zahlung wird ein zusätzlicher Rabatt von 5 % auf den Gesamtbetrag im Vergleich zur monatlichen Zahlung gewährt. Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines Abonnements sind in der Anlage 11a im Teil D geregelt.

3.6 Schülerkarten

Die Berechtigung für die Inanspruchnahme der nachstehenden Schülerkarten ist durch einen Schülerschein oder eine Kundenkarte entsprechend Punkt 3.5.1 nachzuweisen. Der entsprechende Ermäßigungsnachweis ist ständig mitzuführen und bei Fahrausweiskontrollen unaufgefordert vorzuzeigen.

Bei SZK/SRK welche auf Chipkarten ausgegeben werden, ist der Nachweis mittels Kundenkarte bzw. mittels Schülerschein nach Punkt 3.5.1 erforderlich. Abweichend zu Punkt 3.5.1 benötigen Schüler bis einschließlich 14 Jahre auf ihrer Kundenkarte keinen Schulstempel.

Bei SZK/SRK mit Passbild und Namen, welche auf Papier ausgegeben werden (Chipkarten ausgenommen), ist der Nachweis mittels Kundenkarte nach Punkt 3.5.1 nicht erforderlich.

Die Ausgabe von Schülerkarten erfolgt beim ausgewählten VU.

Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung erhalten Sie auf www.L.de/verkehrsbetriebe.

3.6.1 SchülerZeitKarte (SZK) im MDV-Gebiet

Die SZK wird grundsätzlich als personengebundene, nicht übertragbare Monats- oder Wochenkarte an Schüler ohne eigenes Einkommen für den gewählten Zeitraum ausgegeben. Das Angebot gilt nicht in den Sommerferien. Der Preis pro Woche/Monat entspricht dem Preis der Azubi-Wochen- bzw. Azubi-Monatskarte entsprechend der Preisstufenwahl.

Weitere Details zu Bedingungen, Erwerb und zur Nutzung erhalten Sie auf www.L.de/verkehrsbetriebe.

3.6.2 SchülerRegionalKarte (SRK) für den sächsischen und thüringischen Teil im MDV-Gebiet

Die SRK wird grundsätzlich als personengebundene, nicht übertragbare Fahrkarte an Schüler ohne eigenes Einkommen für den Zeitraum vom ersten bis zum letzten Schultag ohne Sommerferien ausgegeben. Die räumliche Gültigkeit bezieht sich auf die Tarifzonen der Landkreise Altenburger Land, Leipzig oder Nordsachsen, wobei die besuchte Schule im MDV-Gebiet liegen muss.

Weitere Details zu Bedingungen, Erwerb und zur Nutzung erhalten Sie auf www.L.de/verkehrsbetriebe.

3.6.3 SchülerMobilCard (SMC) und SchülerCard (SC) – Leipzig

In Leipzig werden SchülerMobilCard (SMC) und SchülerCard (SC) ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich über die LVB.

Nutzungsberechtigt sind gemäß Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Leipzig (Schülerbeförderungssatzung) ausschließlich folgende Schüler, die eine Schule in der Stadt Leipzig besuchen:

- a) Schüler der 1. bis 12. Klasse an Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien und Förderschulen
- b) Schüler von Vorbereitungsklassen für schulpflichtige, aber noch nicht schulfähige Kinder
- c) Schüler von berufsbildenden Schulen der Stadt Leipzig nur im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildenden Schulen unter folgenden Bedingungen:
 - Berufliches Gymnasium (BGy) bis 13. Schuljahr
 - Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) als einjährige Vollzeitschule
 - Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) in Vollzeitunterricht, nur 1 Jahr
 - Berufsfachschule (BFS) nur bei einjähriger Ausbildungsdauer
 - Fachoberschule nur bei zweijähriger Ausbildungsdauer

Die Bildungsgänge Berufsschulpflichterfüllungsklassen (BPE bzw. BEK), Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) und Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten (VBA) sind analog der einjährigen Bildungsgänge der BVJ- und BGJ-Klassen zu bewerten.

Die SMC/SC wird ausschließlich als Jahreskarte für ein gesamtes Schuljahr ausgegeben. Die Jahreskarte kann als Einmalzahlung oder Ratenzahlung mit 10 Monatsraten pro Schuljahr erworben werden. Bei monatlicher Ratenzahlung

wird ein Aufschlag von 5 % auf den Jahresbetrag (Einmalzahlung) erhoben. Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines Abonnements sind in der Anlage 11a im Teil D geregelt.

Wird eines der Schülerangebote im laufenden Schuljahr gekauft, werden ebenfalls die bis dahin vergangenen Gültigkeitsmonate berechnet, da es sich hier um Schuljahresangebote handelt.

SchülerMobilCard

Die SchülerMobilCard ist personengebunden und gilt im entsprechenden Schuljahr, einschließlich Wochenenden und Ferien (auch Sommerferien), 24 Stunden täglich in der Tarifzone 110 (Leipzig) und einer frei wählbaren angrenzenden Tarifzone (151, 155, 156, 162, 164, 168). Die frei wählbare angrenzende Tarifzone kann auch im laufenden Schuljahr festgelegt werden, muss jedoch vor der ersten Inanspruchnahme auf der Fahrkarte eingetragen sein. Ein Zonenwechsel innerhalb eines laufenden Schuljahres ist nicht gestattet.

SchülerCard

Die SchülerCard ist personengebunden und gilt im entsprechenden Schuljahr während der Schulzeit montags bis samstags in der Zeit von 5 Uhr bis 18 Uhr, ausgenommen sind die jeweiligen Ferien, Sonn- und Feiertage, in der Tarifzone 110 (Leipzig) und einer frei wählbaren angrenzenden Tarifzone (151, 155, 156, 162, 164, 168). Die frei wählbare angrenzende Tarifzone kann auch im laufenden Schuljahr festgelegt werden, muss jedoch vor der ersten Inanspruchnahme auf der Fahrkarte eingetragen sein. Ein Zonenwechsel innerhalb eines laufenden Schuljahres ist nicht gestattet. Die Fahrpreise sind in Teil D Anlage 7 aufgeführt.

Alle weiteren Details zu den Vertragsbedingungen erhalten Sie in unseren Servicestellen oder unter www.L.de/verkehrsbetriebe.

3.6.5 SchülerRegioFlat

Die SchülerRegioFlat gilt ausschließlich für Schüler, die im Besitz einer gültigen SCHOOL Card, SRK, SZK (außer Halle), SMC oder Schülerzeitkarte Halle mit SCHOOL Card Upgrade sind. Sie beinhaltet folgende Nutzungsmöglichkeiten:

- gültig vom ersten bis zum letzten Schultag, frühestens vom Zeitpunkt des Erwerbs,
- gültig im gesamten MDV-Gebiet Montag bis Freitag ab 14 Uhr bis 4 Uhr des Folgetages,
- gültig an Samstagen, Sonntagen, sowie an allen gesetzlichen Feier- und Ferientagen und am 24. und 31.12. im Gebiet des MDV in Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen (ohne Sommerferien) ganztägig.

Die SchülerRegioFlat wird mit jährlicher Zahlung ausgegeben. Die Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines Abonne-

ments für die SchülerRegioFlat sind in der Anlage 11a im Teil D geregelt.

Die Fahrpreise sind in Teil D Anlage 7 aufgeführt.

3.7 Semesterticketangebot – MDV-Vollticket

Semestertickets sind personengebundene Fahrkarten und werden an Studierende ausgegeben. Grundlage für die Semestertickets bilden Verträge, die mit Studieneinrichtungen geschlossen werden. Die Studierendenausweise gelten als Fahrtberechtigung für ein Semester (sechs Monate) entsprechend der vereinbarten Gültigkeit.

Die Fahrradmitnahme ist auf Studierendenausweis in Straßenbahnen und Bussen nur an dem jeweiligen eingeschriebenen Hochschulstandort Halle (TZ 210) und Leipzig (TZ 110) täglich von 19 Uhr bis 5 Uhr, zusätzlich in Halle (TZ 210) an Wochenenden und Feiertagen ganztägig unentgeltlich; in den Nahverkehrszügen im gesamten Verbundgebiet ohne zeitliche Einschränkung.

Darüber hinaus gilt der Studierendenausweis der jeweiligen Studieneinrichtung, gekennzeichnet mit Berechtigungssymbol „MDV“ oder „Ticket-Symbol, Matrikelnummer und Semesterzeitraum, in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis als Fahrkarte ohne zeitliche Einschränkung im gesamten MDV-Gebiet.

Für Fahrten in Nahverkehrszügen von/nach Zielen außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets sind grundsätzlich Fahrscheine gemäß den Beförderungsbedingungen des jeweiligen EVU bis/ab dem letzten Bahnhof mit Verkehrshalt im Geltungsbereich des Semestertickets zu lösen. Fahrkarten für die Anstoßstrecken sind grundsätzlich vor Fahrtantritt zu erwerben. In Zügen, in denen ein Bordverkauf zugelassen ist, muss der Erwerb der Fahrkarte zur Weiterfahrt noch im Geltungsbereich des Semestertickets erfolgen.

Studierende der Leipziger Hochschulen mit Fahrtberechtigung auf dem Studierendenausweis sind berechtigt, eigene Kinder (max. drei) bis zum vollendeten 13. Lebensjahr unentgeltlich in der Tarifzone 110 (Leipzig) mitzunehmen.

Studierende der Halleschen Hochschulen mit Fahrtberechtigung auf dem Studierendenausweis sind berechtigt, eigene Kinder (max. drei) bis zum vollendeten 13. Lebensjahr unentgeltlich in der Tarifzone 210 (Halle (Saale)) mitzunehmen.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der VU des MDV.

Die Fahrpreise sind in der Anlage 7 im Teil D aufgeführt.

3.8 Gültigkeit und Entwertung von Fahrkarten für Anschlussfahrten in Verbindung mit Zeitkarten

Inhaber der unter 3.3–3.6.2 genannten Fahrkarten können über den auf ihrer Zeitkarte angegebenen Geltungsbereich hinaus weiterfahren, wenn sie für den zu ergänzenden Fahrweg eine zusätzliche Fahrkarte aus dem MDV-Fahrkartensortiment nutzen. Die Preisstufe richtet sich nach der Fahrstrecke ab der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte und dem Fahrziel. Diese ist nur in Verbindung mit der Zeitkarte gültig. Sofern eine Fahrkartenkombination die Preisstufe 7 ergibt, gilt für die zeitliche und räumliche Gültigkeit die Preisstufe Netz.

Nur bei Einzel-, 4-Fahrten- und Extrakarten verlängert sich die zeitliche Gültigkeit um jeweils eine Stunde, sofern diese bereits innerhalb des Geltungsbereichs der Zeitkarte – spätestens am letzten Halt vor Erreichen der Tarifzonengrenze – entwertet wurden. In den Zügen des Nahverkehrs muss die Fahrkarte grundsätzlich vor Fahrtantritt entwertet werden.

Besitzt ein Fahrgast eine Zeitkarte für die TZ 110 (Leipzig) und nutzt aus/in eine unmittelbar angrenzende TZ eine Einzelfahrkarte Kurzstrecke als Fahrkarte für Anschlussfahrten, so ist der Preis der Kurzstrecke Region zu entrichten.

Besitzt ein Fahrgast eine Zeitkarte für die Region und nutzt eine Einzelfahrkarte Kurzstrecke aus/in die TZ 110 (Leipzig), so hat er den Preis der Kurzstrecke TZ 110 (Leipzig) zu entrichten.

4 Unentgeltliche Beförderung

4.1 Kinder bis zur Einschulung

Nicht eingeschulte Kinder werden bis einschließlich des 8. Geburtstages unentgeltlich befördert. Für eingeschulte Kinder gilt die unentgeltliche Beförderung bis einschließlich des 6. Geburtstages unter Beachtung Teil A §3 (2). Die Begleiter von Kindern und Kindergruppen haben eine Fahrkarte gemäß gültigem Tarif zu lösen.

4.2 Schwerbehinderte Menschen

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen richtet sich nach § 145 Absatz 1 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX). Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit aufgedruckter gültiger Wertmarke vorgezeigt werden.

Begleiter von schwerbehinderten Menschen werden unentgeltlich befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson aus dem Schwerbehindertenausweis hervorgeht (Merkzeichen „B“). Alternativ oder zusätzlich zu einer Begleitperson kann in diesem Fall auch ein Begleithund unentgeltlich mitgenommen werden.

4.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten in Uniform

Innerhalb des MDV-Gebietes werden Angehörige der Bundespolizei und der Polizei des Freistaates Sachsen (auch Hilfs- und Wachpolizisten), des Freistaates Thüringen und des Landes Sachsen-Anhalt in Uniform unentgeltlich befördert, jedoch in den Zügen des Nahverkehrs nur in der 2. Klasse. Deren Diensthunde werden unentgeltlich mitgenommen. Im sächsischen Teil des MDV-Gebietes werden Bedienstete der Sächsischen Sicherheitswacht in Uniform ebenso unentgeltlich befördert.

5 Mitnahme von Sachen und Tieren

5.1 Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator

Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator werden unentgeltlich mitgenommen, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z. B. zum Transport von Gepäck, Tieren oder dergleichen dienen. In diesen Fällen ist pro Kinderwagen, Rollstuhl und Rollator der Fahrpreis der Extrakarte für die Fahrt in der erforderlichen Preisstufe zu entrichten.

Fahrradanhänger oder Handwagen, in denen Kinder befördert werden, Dreiräder, Lauf- und Fahrräder sowie sonstige Gefährte von Kindern mit Anspruch auf eine unentgeltliche Beförderung werden unentgeltlich mitgenommen. Für die Mitnahme des Fahrrades gelten die Tarifbestimmungen unter Punkt 5.3.

5.2 Gepäck

Fahrgäste mit einer gültigen Fahrkarte sind berechtigt,

- Handgepäck,
- Reisegepäck sowie
- Traglast

unentgeltlich mitzunehmen, welches insgesamt von dem mitnehmenden Fahrgast allein getragen werden kann.

Für jeden weiteren Gegenstand ist der Fahrpreis der Extrakarte für die Fahrt in der erforderlichen Preisstufe zu entrichten.

5.3 Fahrräder

Die Mitnahme eines Fahrrades ist in allen Zügen des Nahverkehrs im MDV sowie zusätzlich in Straßenbahnen und Bussen in den Landkreisen Saalekreis und Burgenlandkreis unentgeltlich.

In Straßenbahnen und Bussen im sächsischen und thüringischen Verbundgebiet sowie in der Tarifzone 210 (Halle) ist der Fahrpreis der Extrakarte für die Fahrt in der erforderlichen Preisstufe zu entrichten.

Für die TZ 210 (Halle) wird eine Fahrradmonatskarte bei der HAVAG angeboten. Sie gilt entsprechend Datumsaufdruck ab 1. Gültigkeitstag bis 4 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats ohne zeitliche Einschränkung. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4 Uhr des 1. Kalendertages des zweiten Folgemonats. Der Fahrpreis ist in Teil D Anlage 7 aufgeführt. Zusammengeklappte Fahrräder, die in handelsüblichen Fahrradtaschen, Fahrradsäcken o. ä. verpackt sind, sowie Kleinkindfahrräder gelten als Traglast.

Fahrräder und Fahrradanhänger können jedoch nur dann mitgenommen werden, wenn es die Beförderungskapazitäten zulassen. Die Regelungen im § 11 Teil A des MDV-Tarif sind zu beachten. Bei einzelnen VU ist die Fahrradmitnahme insgesamt nicht gestattet (siehe Teil C).

5.4 Hunde und andere Kleintiere

Kleintiere oder kleine Hunde, die in geeigneten Behältnissen wie Handgepäck untergebracht sind, können unentgeltlich mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind.

Für Hunde, die nicht im Behälter befördert werden, ist der Fahrpreis der Extrakarte für die Fahrt in der erforderlichen Preisstufe zu entrichten.

Für eine ständige Hundemitnahme ist der Erwerb einer Monatskarte zum Normaltarif in der erforderlichen Preisstufe möglich. Alternativ ist die Mitnahme des Hundes im ABO Premium, ABO Senior und ABO Partner gestattet.

6 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten

- Bei Fahrten, deren Start oder Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, gelten die Tarife des jeweiligen VUs.
- Die entsprechenden Fahrkarten können im Regionalverkehr nur in den Bussen bei dem betreffenden VU erworben werden.
- Für die im MDV-Gebiet durchfahrenen TZ (dreistellig, beginnend mit den Ziffern 1, 2 und 3) gelten die Tarifbestimmungen des MDV-Tarifs, außerhalb die Bestimmungen des jeweiligen VUs (dreistellige TZ beginnend mit der Ziffer 4 bzw. Haustarif).
- In der außerhalb des MDV-Gebietes liegenden Tarifzone 299 gelten MDV-Fahrkarten in Nahverkehrszügen jedoch nur dann, wenn der Geltungsbereich der Fahrkarte auch beide angrenzenden TZ 221 und 231 umfasst.

Für Fahrten mit Zügen des Nahverkehrs von und zu Zielen außerhalb des Verbundraumes sind vor Fahrtantritt Fahrkarten nach dem gültigen Tarif der DB AG bis zum Zielbahnhof über die gesamte Strecke zu lösen. Die Erwerbsmöglichkeit richtet sich nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen des genutzten EVU.

Teil C – Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen zum Tarif der VU des MDV

1. Tarifliche Regelungen für alle VU

1.1 Kombitickets

Durch die VU können Sonderprodukte mit Fahrtberechtigung (Kombitickets) vereinbart werden. Preisgestaltung und Geltungsbereich folgen den Grundsätzen des MDV-Tarif und werden zwischen VU und Vertragspartner geregelt. Kombiticketregelungen gelten für Teilnehmer an Veranstaltungen mit Eintrittskarten, z. B. für Kongresse, Messen, Theater und sonstigen Veranstaltungen sowie als Zusatzleistung z. B. zu Verkehrs- und Reiseangeboten u. a. Kombitickets sind getrennt vom Veranstaltungsbesuch nicht nutzbar und nach dem jeweiligen Veranstaltungsbesuch nicht auf andere Personen übertragbar. Insbesondere ist damit eine kostenfreie Weitergabe oder ein Weiterverkauf von Kombitickets nicht gestattet.

1.2 JobTicket

Mit Unternehmen, Behörden und Institutionen können Vereinbarungen über die Ausgabe von JobTickets zur Weitergabe an die Mitarbeiter getroffen werden. Die Ausgabe von Fahrausweisen und die Bezahlung unterliegen besonderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem VU und dem beteiligtem Unternehmen, für dessen Arbeitnehmer das JobTicket angeboten wird. Preisbasis sind das ABO Basis, ABO Premium, ABO Azubi bzw. ABO Azubi Plus. JobTickets sind personengebunden. Der Nachweis für die Nutzungsberechtigung muss durch einen amtlichen Lichtbildausweis erbracht werden. JobTickets (außer bei Azubi) sind Montag bis Freitag von 17.00 bis 4.00 Uhr des Folgetages, Samstag, Sonntag sowie an allen gesetzlichen Feiertagen in Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen ganztägig übertragbar. Weitere Zusatznutzen entsprechen den Regelungen im Teil B 3.4.3 b) und c) und 3.5.2.

1.3 Kooperationsangebote

Zur Stärkung des Umweltverbundes können Vereinbarungen mit Unternehmen getroffen werden. Die Preisgestaltung und der Geltungsbereich der Angebote folgen den Grundsätzen des MDV-Tarifs und werden zwischen VU und Vertragspartner geregelt.

Kooperationsangebote gibt es ausschließlich für nachstehende ABO-Angebote (einschließlich ABO-Einmalzahlung im Lastschriftverfahren)

- ABO Basis einschließlich 9 Uhr/10 Uhr
- ABO Premium

Weitere Zusatznutzen entsprechen den Regelungen im Teil B 3.4.3, b) und c).

1.4 Kooperationen mit EVU

1.4.1 City-Ticket

Das City-Ticket ist eine Tarifkooperation zwischen der DB AG, dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und den Verkehrsverbänden. Diese Fahrtberechtigung kann von jedermann in Anspruch genommen werden, der eine mit einem BahnCard-Rabatt erworbene DB-Fernverkehrsfahrkarte mit einer Reiseweite über 100 km nutzt, auf der der Gültigkeitsbereich der Stadttarifzone Halle oder Leipzig durch den Aufdruck „+City“ vermerkt ist.

Hinfahrt:

- am Abgangsbahnhof: am 1. Geltungstag der Fahrkarte
- am Zielbahnhof: am 1. Geltungstag der Fahrkarte. Bei Nachtreisen und bei Fahrtunterbrechungen auch am Folgetag (Nachweis durch letzten Zangenabdruck)

Rückfahrt:

- am Zielbahnhof: am auf der Fahrkarte festgelegten Rückreisedatum
- am Abgangsbahnhof: am auf der Fahrkarte festgelegten Rückreisedatum. Bei Nachtreisen und bei Fahrtunterbrechungen auch am Folgetag (Nachweis durch letzten Zangenabdruck)

Inhaber der BahnCard100 sind berechtigt, in den City-Tarifgebieten alle Verbundverkehrsmittel zu benutzen (TZ 110 [Leipzig] und TZ 210 [Halle]). Die Mitnahmeregelungen für Familienkinder bis 14 Jahre der BahnCard 100 finden keine Anwendung. Für die Benutzung der Nahverkehrsmittel in den Städten Halle und Leipzig gelten die Beförderungsbedingungen der VU des MDV.

1.4.2 City mobil

City mobil ist ein Kooperationsprodukt der DB AG, dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und den Verkehrsverbänden. Diese Fahrtberechtigung kann beim Kauf der Zugfahrkarte zusätzlich erworben werden. Sie ist für beliebig viele Fahrten am auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag bis 4 Uhr des Folgetages vor Antritt bzw. im Anschluss einer Reise mit der Bahn in allen Nahverkehrsmitteln innerhalb der Tarifzonen Leipzig (Zone 110) oder Halle (Zone 210) des MDV gültig.

Für die Benutzung der Nahverkehrsmittel in den Städten Halle und Leipzig gelten die Beförderungsbedingungen der VU des MDV.

1.4.3 Länder-Ticket

Die Länder-Tickets Sachsen-, Sachsen-Anhalt- und Thüringen-Ticket der DB werden auf allen Linien der MDV-VU (Teil D Anlage 5) entsprechend den jeweils gültigen Tarifbestimmungen der DB als Fahrkarte anerkannt.

Die Länder-Tickets können auch bei den MDV-VU, die nicht EVU sind, erworben werden.

1.5 Gruppenfahrtenanmeldung

Gruppen (ab zehn Personen) haben sich mindestens zwei Werktage vor Fahrtantritt bei dem VU anzumelden, welches genutzt werden möchte, bei EVU sieben Werktage.

Eine Mitnahmemöglichkeit besteht nur für die in der schriftlich bestätigten Voranmeldung aufgeführten Fahrten.

1.6 Karten für Unterrichtswege

Die Schulträger der Städte Halle und Leipzig geben für Unterrichts- und Praktikumswege zeitlich befristete Karten (Klassen- bzw. Praktikumskarten) für die TZ 210 (Halle) und TZ 110 (Leipzig) aus.

Die Ausgabe der Klassen- bzw. Praktikumskarten für die Tarifzone 210 (Halle) erfolgt ausschließlich durch die Hallesche Verkehrs AG (HAVAG) und nur an Schulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale).

Die Ausgabe der Klassen- bzw. SchülerPraktikumsCard in Leipzig erfolgt durch das Amt für Jugend, Familie und Bildung der Stadt Leipzig und nur an Schulen in Trägerschaft der Stadt Leipzig.

2 Flexible Bedienformen (AnrufBus/AnrufsammelTaxi [AST]/RufBus/AnruflinienTaxi [ALITA])

Flexible Bedienformen werden in verkehrsschwachen Zeiten angeboten und sind in den Fahrplänen kenntlich gemacht. Der Fahrtwunsch ist durch den Kunden rechtzeitig unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen anzumelden.

Die Bedingungen für die jeweilige Bedienform sind in der nachstehenden Übersicht zusammengefasst.

Merkmale	AnrufBus/**	RufBus**	AnruflinienTaxi (ALITA)	Richtungsbandbetrieb
Angebot	flexibler Linienverkehr			
Fahrplan	Flächenbedienung (1)	bedarfsgesteuert	nach Fahrplan	
Hausürbedienug	ohne Fahrplan	teilweise nach Fahrplan	Linie	teil-flexibel
Fahrtroute	möglich flexibel			
Haltestellen	Haltestellen, Anrufushaltestellen, Haustür (2)		Haltestellen	
Bedienung nach telefonischer Voranmeldung	Ergänzung des Linienverkehrsangebotes	veröffentlichte Linienfahrten in Schwachverkehrszeiten	veröffentlichte Linienfahrten im Tagesverkehr, in Schwachverkehrszeiten und am WE	veröffentlichte Linienfahrten in Schwachverkehrszeiten
Grundpreis MDV-Tarif gemäß Tarifbestimmungen Teil B – Kurzstreckenfahrkarten und weitere Fahrkarten bei einzelnen VU nach Teil C ausgenommen				
Komfortzuschlag	bis PS 2/ab PS 3		nein	
Einzelfahrt	1,00/2,00 EUR		-	
Wochenkarte	6,00/10,00 EUR (3)		-	
Monatskarte	22,00/30,00 EUR (3)		-	

Fahrradmitnahme: Die Mitnahme von Fahrrädern ist grundsätzlich ausgeschlossen bzw. bei der Bestellung nachzufragen.

Mitnahme von Sachen und Tieren: Bei Bestellung ist die Mitnahme von Kinderwagen, Rollstühlen und größeren Tieren, die nicht in Behältnissen mitgenommen werden können, zu hinterfragen.

(1) bei OBS flexibler LV (2) gilt nicht bei OBS (3) Zuschlag entfällt bei OBS

* Bei Anrufbusverkehr richtet sich der Fahrpreis nach Anzahl der durchfahrenen PS des planmäßigen LV, Anspruch auf den kürzesten Linienweg besteht nicht.

** Im Falle von Vertragsverletzungen ist der Fahrgast zur Zahlung des entstandenen Schadens verpflichtet.

Weitere regional/örtliche Bedingungen, die Kontaktdaten und weitere Bedingungen sind in Linienfahrplänen/Aushängen der VU dargestellt.

4 Tarifierkennung/Tarifierwendung

4.1 Tarifierkennung/Tarifierwendung auf landesbedeutsamen Linien im Bundesland Sachsen-Anhalt

Für die Beförderung von Personen auf landesbedeutsamen Linien

- 131 Merseburg, Bf. - Günthersdorf,
Nova Eventis - Rückmarsdorf - Leipzig, Hbf.*
- 700 Lutherstadt Eisleben - Querfurt - Nebra - Roßleben
- 705 Querfurt - Rößlingen am See**
- 728 Merseburg - Querfurt
- 800 Weißenfels - Hohenmölsen - Profen
- 820 Zeitz - Naumburg
- 844 Zeitz - Meuselwitz
- 850 Zeitz - Profen (- Elstertrebnitz)

wird innerhalb des Bundeslandes Sachsen-Anhalt das Schönes-Wochenende-Ticket der DB anerkannt. Weiterhin werden ermäßigte Fahrkarten in Verbindung mit BahnCard 25/50/100 ausgegeben.

Die ermäßigten Fahrkarten berechtigen nicht zum Umsteigen.

* Die tariflichen Anwendungen gelten auf der gesamten Linie 131 (auch im sächsischen Teil)

** für Verbindungen zwischen Querfurt über Rößlingen am See (TZ 299) in das MDV-Gebiet gelten Verbundfahrtausweise gemäß Teil B dieses Tarifs.

5 Regelungen bei Eisenbahnunternehmen

5.1 Benutzung der 1. Wagenklasse

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse in den Zügen des Nahverkehrs ist pro Person eine Einzelfahrkarte, eine Wochenkarte oder eine Monatskarte des MDV mit dem Aufdruck „1. Klasse“ oder zusätzlich zur Fahrkarte eine Übergangsfahrkarte zu lösen.

MDV-Einzelfahrkarten mit dem Aufdruck „1. Klasse“ bzw. Übergangsfahrkarten (auch bei Benutzung mit Tageskarten und Zeitkarten) berechtigen im Rahmen ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit zu einer einfachen Fahrt in der 1. Wagenklasse, nicht jedoch zu Rück- oder Rundfahrten. Die Übergangsfahrkarten zu Einzelfahrkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Zeitkarten für Schüler/Auszubildende/Studenten berechtigen nicht zu Fahrten in der 1. Wagenklasse, auch wenn eine Übergangsfahrkarte gelöst wurde.

Wochen-Übergangsfahrkarten zu Wochenkarten gelten entsprechend Datumsaufdruck an 7 aufeinander folgenden Kalendertagen und sind bis 4.00 Uhr des 8. Kalendertages gültig. Monats-Übergangsfahrkarten zu Monatskarten gelten entsprechend Datumsaufdruck ab dem 1. Gültigkeitstag bis 4.00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendrisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4.00 Uhr des 1. Kalendertages des zweiten Folgemonats. Die Mitnahmeregelung auf Zeitkarten gemäß Teil B, Pkt. 3.4.3, Buchstabe b und c gilt auch für die 1. Wagenklasse, wenn der Kunde eine Monatszusatzkarte nutzt. Die Fahrpreise sind im Teil D Anlage 7 aufgeführt.

5.2 Haustarifierwendung für DB- bzw. NE-Angebote

Folgende DB- bzw. NE-Angebote werden nur in den Nahverkehrszügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen anerkannt:

- Schönes-Wochenende-Tickets (zusätzlich auch in Landesbedeutsamen Linien gemäß Nr. 4)
- Quer-durchs-Land-Ticket
- Hoppertickets entsprechend ihrem Geltungsbereich
- Abo Vital für Senioren (Bundesland Sachsen-Anhalt)
- Semestertickets mit SPNV-Fahrtberechtigung, die mit Hochschulen und Universitäten vereinbart worden sind, die ihren Hochschulstandort außerhalb des MDV-Tarifgebietes haben
- Kombi-Ticket Wartburg, Sonderticket Thüringen
- Gegen Vorlage von BahnCards können auch Fahrausweise mit BahnCard-Rabatt gemäß BB DB AG bzw. gemäß BB Anstoßverkehr ausgegeben werden, wenn die Fahrt zwischen Start- und Zielbahnhof ausschließlich in Zügen der EVU erfolgt.
- Für Verbindungen innerhalb der TZ 110 (Leipzig) und innerhalb der TZ 210 (Halle) werden keine ermäßigten Fahrausweise gegen Vorlage von BahnCards ausgegeben.

Für die Nutzung von ICE-/ EC-/ IC-/ EN-/ NZ- und D-Zügen sind DB-Fahrausweise entsprechend der jeweiligen Produktklasse erforderlich.

5.3 Beförderung von Fahrrädern/Reisegepäck

In den Nahverkehrszügen können Fahrräder nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten mitgenommen werden. Ein Anspruch auf Fahrradmitnahme besteht nicht.

In den Zügen der Döllnitzbahn GmbH ist die Beförderung von Reisegepäck sowie die Gepäckaufbewahrung nicht möglich.

6 Regelungen bei Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH

6.1 Haustarifanwendung im Liniennetz der LVB

Folgende Fahrausweise sind nur im Liniennetz der LVB oder auf Linienabschnitten der LVB gültig, diese sind mit * im Linienverzeichnis gekennzeichnet

- Schülerzeitfahrausweis / Schülerkarte Plus

6.2 Kurzstreckenanwendung

Für die Kurzstreckenanwendung gilt folgende Regel:

Haltstellen in nur einer Fahrtrichtung (nicht bei Ringlinien und Blockumfahrungen) bleiben bei der Ermittlung der Kurzstrecke unberücksichtigt.

6.3 Unentgeltliche Beförderung von Bediensteten des Ordnungsamtes

Im Liniennetz der LVB werden Bedienstete des Ordnungsamtes der Stadt Leipzig in Uniform unentgeltlich befördert.

6.4 Verkehrsorganisatorische Regelungen

Im Linienverkehr mit Kraftomnibussen ist grundsätzlich ganztags auf allen Linien der LVB der Zutritt nur beim Fahrer erlaubt. Ausgenommen sind die Linien 60 und 70 in der Zeit montags bis freitags von 6.00 bis 20.00 Uhr. Die Fahrkarte ist dem Fahrer unaufgefordert zur Prüfung vorzuzeigen.

6.5 Sachbeschädigungen

Für den erstmaligen Hinweis auf einen Täter, der bei einer vorsätzlichen Sachbeschädigung zur Ermittlung des Täters führt, wird eine Belohnung in Höhe bis zu 100,00 € ausgesetzt. Diese gezahlte Belohnung wird dem Schädiger im Rahmen der Schadensregulierung ebenfalls in Rechnung gestellt.

Teil D – Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Übersicht der VU im MDV-Gebiet
Anlage 2	Sonderregelungen zu den Beförderungsbedingungen
Anlage 3	Gebühren und Entgelte
Anlage 5	Linienverzeichnis der Leipziger Verkehrsbetriebe
Anlage 7	MDV-Tarif
Anlage 7b	Fahrpreise des LVB-Haustarifs
Anlage 8	MDV-Tarifzonenplan*
Anlage 9	Übersicht Grenzhaltstellen
Anlage 10	Kurzstreckenausschluss
Anlage 11a	Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Abos
Anlage 12	Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Fahrausweisen über Mobiltelefon
Anlage 13	Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Fahrkarten über Internet

** Diese Anlage finden Sie auf der hinteren Umschlagseite.*

Alle Anlagen zu den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des MDV finden Sie unter www.mdv.de.

Anlage 1 Übersicht der Verkehrsunternehmen im MDV-Gebiet

- **Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH**, Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)
- **DB Regio AG**, Region Südost, Verkehrsbetrieb Mitteldeutschland, Richard-Wagner-Straße 1, 04109 Leipzig (für Konzernunternehmen der DB AG)
- **Döllnitzbahn GmbH (DBG)**, Bahnhofstraße 6, 04769 Mügeln
- **Erfurter Bahn GmbH**, Am Rasenhain 16, 99086 Erfurt
- **Transdev Mitteldeutschland GmbH**, Wintergartenstraße 12, 04109 Leipzig
- **Transdev Regio Ost GmbH**, Wintergartenstraße 12, 04109 Leipzig
- **Transdev Sachsen-Anhalt GmbH**, Magdeburger Straße 29, 38820 Halberstadt
- **Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG)**, Freimfelder Straße 74, 06112 Halle (Saale)
- **Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH**, Georgiring 3, 04103 Leipzig
- **Arbeitsgemeinschaft Leupold – Geißler**, Brauereistraße 28, 04509 Krostitz, bestehend aus Omnibusverkehr Leupold OHG und Geißler-Reisen GbR
- **Auto-Webel GmbH**, Hallesche Straße 70, 04509 Delitzsch
- **PNVG Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH**, Merseburger Straße 91, 06268 Querfurt
- **Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH**, Selauer Str. 28, 06667 Weißenfels
- **OBS Omnibusbetrieb Saalekreis GmbH**, Gewerbegebiet Kaolinstraße 12, 06126 Halle/Saale
- **Omnibus-Verkehrsgesellschaft mbH „Heideland“ (OVH)**, Dresdener Str. 54, 04758 Oschatz
- **Regionalbus Leipzig GmbH**, Leipziger Str. 79, 04828 Deuben
- **Reiseverkehr Schulze OHG (RVT)**, Süptitzer Weg 5, 04860 Torgau
- **RVB Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen GmbH**, Hinsdorfer Weg 1, 06780 Zörbig, OT Salzfurtkapelle
- **THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH**, Sitz Altenburg, Industriestraße 4, 04603 Windischleuba

Anlage 2 Sonderregelungen zu den Beförderungsbedingungen

Ergänzung zu § 4 (5) „Verhalten der Fahrgäste“

Auf Bitte des Kunden kann der Fahrer grundsätzlich

- im Linienverkehr mit Kraftomnibussen auf allen Linien und im gesamten Nachtbusliniennetz der LVB montags bis freitags ab 19.00 Uhr, samstags ab 15.00 Uhr und sonn- und feiertags ganztägig bis Betriebsschluss
- im Linienverkehr mit Kraftomnibussen auf allen Linien der HAVAG täglich ab 19.00 Uhr

einen Halt auch zwischen den Haltestellen veranlassen, wenn der Haltewunsch spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle dem Fahrer rechtzeitig mitgeteilt wird.

Der Ausstieg ist nur an der vorderen Tür möglich und beim Ausstieg sind die Hinweise des Fahrers zu beachten.

Das Halten zum Aussteigen auf Zuruf ist nicht möglich

- an unübersichtlichen Straßenabschnitten,
- auf dem linken Fahrstreifen bzw. in der zweiten Reihe,
- unmittelbar vor oder im Kreuzungs-/Einmündungsbereich,
- auf Straßenabschnitten, wo der Gehweg durch Ketten, Grünflächen o. a. von der Fahrbahn getrennt ist,
- an Halteverböten,
- bei Nebel, Schnee und Eisglätte und
- wenn der Abstand zwischen zwei Haltestellen weniger als 200 m beträgt.

Die Entscheidung, ob dem Ausstiegswunsch entsprochen werden kann, liegt beim Fahrpersonal.

§ 9 „Erhöhtes Beförderungsentgelt“

(4) Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts ist kein Fahrausweis für die Weiterfahrt.

§ 10 (2) „Erstattung von Beförderungsentgelt“

Im MDV werden nicht benutzte Einzelfahrausweise, Mehrfahrtenkarten (auf alle Abschnitte bezogen) und Tageskarten erstattet.

Ergänzung zu § 11 „Beförderung von Sachen“

Fahrgästen, die gemäß SGB IX auf orthopädische Hilfsmittel angewiesen sind und einer Einstiegshilfe bedürfen, wird empfohlen, den Fahrtwunsch anzumelden. Bei Eisenbahn- und

und Straßenbahnunternehmen mindestens einen Tag vor Fahrtwunsch, bei Regionalbussen mindestens zwei Werktage vor Fahrtwunsch.

Der Fahrgast hat sich für die Mitnahme von besonderen motorisierten Fahrzeugen, die nicht unter orthopädische Hilfsmittel gemäß Sozialgesetzbuch IX fallen (z. B. Elektro-scooter, Elektroroller) mindestens einen Tag vor Fahrtwunsch bei Eisenbahnunternehmen anzumelden, bei Nutzung von Regionalbussen mindestens zwei Werktage vor Fahrtwunsch. Die Mitnahme bedarf der Zustimmung des VU.

Die Mitnahme von Krippenwagen ist bei den LVB zugelassen, wenn:

- Kinder in dem maximal sechssitzigen Krippenwagen mit einem Rückhaltesystem (z. B. Beckengurte) gesichert wurden,
- der Krippenwagen mindestens vier Räder hat und keines der angebauten Räder lenkbar ist
- der Krippenwagen mit einer Feststellbremse gesichert werden kann,
- die Mindestbodenfreiheit von acht Zentimetern (wegen Überfahung der ausgeklappten Rampe) nicht unterschritten wird,
- es möglich ist, den Krippenwagen mit der Frontseite längs zur Fahrtrichtung (auf der Sondernutzungsfläche) abzustellen,
- keine zusätzlichen Mitnahmemöglichkeiten (z. B. Baby-schale) am Krippenwagen angebracht wurden.

Ergänzung zu § 16 „Ausschluss von Ersatzansprüchen“

Die folgenden Verkehrsunternehmen sind Mitglied der söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V.

- **Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH**, Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)
- **DB Regio AG**, Region Südost, Verkehrsbetrieb Mitteldeutschland, Richard-Wagner-Str. 1, 04109 Leipzig
- **Erfurter Bahn GmbH**, Am Rasenhain 16, 99086 Erfurt
- **Transdev Mitteldeutschland GmbH**, Wintergartenstraße 12, 04109 Leipzig
- **Transdev Regio Ost GmbH**, Wintergartenstraße 12, 04109 Leipzig
- **Transdev Sachsen-Anhalt GmbH**, Magdeburger Straße 29, 38820 Halberstadt
- **Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG)**, Freimfelder Straße 74, 06112 Halle (Saale)
- **PNVG Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH**, Merseburger Straße 91, 06268 Querfurt
- **Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH**, Selauer Str. 28, 06667 Weißenfels
- **OBS Omnibusbetrieb Saalekreis GmbH**, Gewerbegebiet Kaolinstraße 12, 06126 Halle/Saale

- **RVB Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen GmbH**, Hinsdorfer Weg 1, 06780 Zörbig, OT Salzfurtkapelle
- **THUSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH**, Sitz Altenburg, Industriestraße 4, 04603 Windischleuba

Anlage 3 Entgelte nach MDV-Tarif

Bezug auf	Art	Preis in EUR
Teil A, § 4 (2), (8)	Verhalten der Fahrgäste u. a. – bei Verunreinigung v. Fahrzeugen oder Betriebsanlagen – Reinigungskosten – Verstoß gegen Herauswerfen oder Herausragen von Gegenständen aus Fahrzeugen – Verstoß gegen Rauchverbot	mindestens 15,00
Teil A, § 12 (2), (4), (5), (6)	Beförderung von Tieren – Verstoß bei Beförderung von Tieren	mindestens 15,00
Teil A, § 4 (11)	Verhalten der Fahrgäste – Missbrauch Notbremse/Missbrauch von Sicherheitseinrichtungen	außer bei Eisenbahnunternehmen 15,00 bei Eisenbahnunternehmen 200,00
Teil A § 6 (13)	Beförderungsentgelte/Fahrkarten – Bearbeitungsentgelt für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen usw.	5,00
Teil A, § 7 (3)	Zahlungsmittel – Bearbeitungsentgelt je Rücklastschrift – Bankgebühr aus Rücklastschrift	5,00 je nach Bankfestlegung
Teil A, § 9 (3) und (5)	Erhöhtes Beförderungsentgelt – erhöhtes Beförderungsentgelt (nach PBefG/EVO) – reduziertes erhöhtes Beförderungsentgelt (nur bei persönlichen, nicht übertragbaren Zeitkarten) – zusätzliches Bearbeitungsentgelt ab Zahlungsaufforderung	60,00 7,00 15,00
Teil A § 9 (6)		15,00
Teil A, § 10 (5)	Erstattung von Beförderungsentgelt – Entgelt bei Erstattung von Beförderungsentgelt	2,00 bei Eisenbahnunternehmen lt. Bekanntgabe
SchülerZeitKarte (SZK)/ SchülerRegionalKarte (SRK), SchülerRegioFlat	Ersatzausstellung über Sicherungsschein	je LK/VU 10,00 außer LK ABG 5,00

Bezug auf	Art	Preis in EUR
Bedingungen beim MDV-ABO	ABO-Karte oder ABO-Marken – Bearbeitungsentgelt bei Neuausstellung	5,00
Bedingungen bei UmweltCard GOLD/ UmweltCard JUNIOR	UmweltCard GOLD/ UmweltCard JUNIOR	
	– Bearbeitungsentgelt bei Neuausstellung erstmalig	10,00
	– weiterer Ersatz innerhalb von 24 Monaten	20,00
	– Bearbeitungsentgelt bei nicht fristgemäßer Rückgabe der Karte bei Beendigung des Vertrages	10,00

Stand 01.06.2017

Anlage 5 Verzeichnis der in den Tarif des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes einbezogenen Strecken und Linien – Geltungsbereich des Tarifs – gültig 01. August 2017

Der MDV-Tarif gilt für folgende Strecken und Linien: (Auszug)

3 Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH (mit den durchführenden Verkehrsunternehmen LVB GmbH, LeoBus GmbH)

Linie Linienweg (alle vollständig im Haustarif der LVB; Ausnahme Linie 131)

- 1 Lausen – Adler – Hauptbahnhof – Schönefeld – Mockau
- 2 Grünau-Süd – Adler – W.-Leuschner-Platz – Naunhofer Straße (– Meusdorf)
- 3 Knautkleeberg – Adler – Hauptbahnhof – Taucha / Sommerfeld
- 4 Gohlis, Landsberger Straße – Hauptbahnhof – Reudnitz – Stötteritz
- 7 Böhlitz-Ehrenberg – Lindenauer Markt – Hauptbahnhof – Reudnitz – Sommerfeld
- 8 Grünau-Nord – Lindenauer Markt – W.-Leuschner-Platz – Wintergartenstr., Hbf. – Paunsdorf-Nord
- 9 Thekla – Hbf., Westseite – W.-Leuschner-Platz – Connewitz, Kreuz – S-Bf. Connewitz
- 10 Wahren – Hauptbahnhof – Connewitz, Kreuz – Löbnig
- 11 Schkeuditz – Wahren – Hauptbahnhof – Connewitz, Kreuz – Dölitz – Markkleeberg-Ost
- 12 Gohlis-Nord – Hauptbahnhof – Johannisplatz (– Technisches Rathaus)
- 14 S-Bf. Plagwitz – Hauptbahnhof – Wilhelm-Leuschner-Platz – S-Bf. Plagwitz
- 15 Miltitz – Lindenauer Markt – Hauptbahnhof – Technisches Rathaus – Meusdorf
- 16 Messegelände – Hauptbahnhof – Löbnig

Linie Linienweg (alle vollständig im Haustarif der LVB; Ausnahme Linie 131)

- 60 Lindenau, Dr.-H.-Duncker-Str. – Adler – Südvorstadt – Ostplatz – Lipsiusstraße
- 61 Schönau, Weißdornstraße – Lausen – Göhrenz – Kulkwitz – Seebenisch (– Schkeitbar) – Thronitz
- 62 Böhlitz-Ehrenberg, Breitscheidhof – Burghausen – Rückmarsdorf – Miltitz – Lausen, Wolkenweg
- 63 Knautkleeberg – Hartmannsdorf – Thomas-Müntzer-Siedlung – Knautkleeberg / (Knautnaundorf –) Rehbach – Knautkleeberg
- 65 Markranstädt – Miltitz – Schönau – Großzschocher – Cospudener See – Markkleeberg, S-Bf.
- 66 Allee-Center, Offenburger Straße – Kiewer Straße, Kaufland – Miltitz – Lausen – Grünau-Süd – Allee-Center Süd – Robert-Koch-Klinikum – Allee-Center, Offenburger Straße
- 67 Rathaus Leutzsch – Leutzsch, Strbf.
- 70 Mockau-West – Thekla – Schönefeld – Reudnitz – Naunhofer Straße – Connewitz, Kreuz – Markkleeberg-West
- 72 Hauptbahnhof – Reudnitz – Anger-Crottendorf – Mölkau – Engelsdorf – Sommerfeld – Paunsdorf, Strbf.
- 73 Hauptbahnhof – Reudnitz – Anger-Crottendorf – Mölkau – Baalsdorf – Althen – Engelsdorf – Sommerfeld
- 74 Lindenauer Markt – Schleußig – Südvorstadt – Technisches Rathaus – Naunhofer Straße – Stötteritz – Holzhausen
- 75 Probstheida – Meusdorf – Liebertwolkwitz – Großpösna – Seifertshain – Fuchshain – Naunhof
- 76 Probstheida – Herzzentrum
- 77 Fliederhof – Stannebeinplatz – Schönefeld-Ost – Sellerhausen – Stünz
- 79 Thekla – Paunsdorf – Mölkau – Stötteritz – Probstheida – Moritz Hof – S-Bf. Connewitz (– Markkleeberg – Cospudener See)
- 80 Thekla – Mockau – Gohlis-Nord – Möckern – Wahren – Leutzsch – Lindenau, Bushof
- 81 Thekla – Portitz – Taucha, S-Bf.
- 82 Thekla – Portitz – Plaußig – BMW Werk
- 83 Thekla – Plaußig
- 85 Gohlis-Süd – Messegelände – Sachsenpark
- 86 (Hauptbahnhof –) S-Bf. Messe – Seehausen – BMW-Werk
- 87 Wahren – Damaschkesiedlung – Lindenthal – Dachauer Straße – Wiederitzsch-Nord
- 88 Wahren – Damaschkesiedlung – Lindenthal – Breitenfeld – Wiederitzsch-Nord
- 89 Hauptbahnhof – Markt – Musikviertel – Connewitz, Kreuz
- 90 Wahren – Lindenthal – Möckern – Gohlis – Stannebeinplatz – Paunsdorf, Strbf. – Paunsdorf Center
- 91 Wahren – Porsche/Güterverkehrszentrum
- 108 Probstheida – Wachau, Gewerbepark – Dölitz – Markkleeberg, S-Bf.
- 130 Angerbrücke, Strbf. – Rückmarsdorf – Frankenheim (– Dölzig – Markranstädt)

Linie Linienweg (alle vollständig im Haustarif der LVB; Ausnahme Linie 131)

- 131* Leipzig Hbf. – Rückmarsdorf – Günthersdorf, Nova Eventis – Merseburg, Bf.
- 143 Liebertwolkwitz – Güldengossa – Wachau (– Liebertwolkwitz)
- 161 Schönau, Weißdornstraße – Lausen – Göhrenz – Markranstädt
- 162 (Lausen –) Siedlung Florian Geyer – Großzschocher
- 172 (Borsdorf, S-Bf. –) Sommerfeld – Engelsdorf – Baalsdorf – Mölkau – Holzhausen – Liebertwolkwitz – Meusdorf – Wachau
- 173 Taucha, S-Bf. – Plöszitz – Panitzsch – Borsdorf, S-Bf.
- 175 Taucha, S-Bf. – Dewitz – Panitzsch – Borsdorf – Sommerfeld
- 176 Taucha, S-Bf. – Merkwitz – (Gottscheina –) Hohenheida (– Seehausen)
- N1 Hauptbahnhof – Westplatz – Schleußig – Adler – Großzschocher – Grünau-Süd – Lausen – Knautkleeberg – Großzschocher – Adler – S-Bf. Plagwitz – Angerbrücke, Strbf. – Hauptbahnhof
- N2 Hauptbahnhof – Westplatz – Angerbrücke, Strbf. – Plagwitz – Lindenau – Schönau – Miltitz – Markranstädt – Schönau – Lindenau – Angerbrücke, Strbf. – Westplatz – Hauptbahnhof
- N3 Hauptbahnhof – Angerbrücke, Strbf. – Leutzsch – Böhlitz-Ehrenberg – Miltitz – Lausen – Grünau-Süd – Adler – Schleußig – Westplatz – Neues Rathaus – Hauptbahnhof
- N4 Hauptbahnhof – Waldplatz – Gohlis-Süd – Möckern – Wahren – Schkeuditz – Wahren – Möckern – Gohlis-Süd – Chausseehaus – Zoo – Hauptbahnhof
- N5 Hauptbahnhof – Zoo – Chausseehaus – Eutritzsch – Gohlis – Wiederitzsch – Lindenthal – Wahren – Leutzsch – Angerbrücke, Strbf. – Hauptbahnhof
- N6 Hauptbahnhof – Schönefeld – Mockau – Thekla – Portitz – Taucha – Heiterblick – Thekla – Mockau – Schönefeld – Hauptbahnhof
- N7 Hauptbahnhof – Reudnitz – Sellerhausen – Paunsdorf – Sommerfeld – Engelsdorf – Baalsdorf – Mölkau – Reudnitz – Hauptbahnhof
- N8 Hauptbahnhof – Bayerischer Bahnhof – Ostplatz – Stötteritz – Probstheida – Meusdorf – Liebertwolkwitz – Holzhausen – Stötteritz – Ostplatz – Bayerischer Bahnhof – Hauptbahnhof
- N9 Hauptbahnhof – Wilhelm-Leuschner-Platz – Südvorstadt – Connowitz, Kreuz – S-Bf. Connowitz – Löbnig – Markkleeberg – Connowitz, Kreuz – Südvorstadt – Wilhelm-Leuschner-Platz – Hauptbahnhof

* Auf der Linie 131 gilt der Haustarif der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH nur auf dem Linienabschnitt Leipzig Hbf. – Rückmarsdorf – Günthersdorf, Nova Eventis

Anlage 7 MDV-Tarif gültig ab 01. August 2017

Fahrkartenarten (Preis in EUR)	MDV-Gebiet							Netz 4 h
	1 Zone 1 h	2 Zonen 1,5 h	3 Zonen 2 h	4 Zonen 2,5 h	5 Zonen 3 h	6 Zonen 3,5 h		
Gültigkeit im Baritarif	Leipzig	AboFlex						
Einzelfahrkarte mit Umsteigeberechtigung	2,60	1,90	3,30	4,60	6,10	7,60	9,00	10,40
4-Fahrtenkarte mit Umsteigeberechtigung	10,40	7,20	12,50	17,50	23,20	28,90	34,20	39,50
Einzelfahrkarte Kurzstrecke ohne Umsteigeberechtigung	1,90	1,40						
4-Fahrtenkarte Kurzstrecke ohne Umsteigeberechtigung	7,60	6,40						
Einzelfahrkarte Kind mit Umsteigeberechtigung	1,20	1,10	2,00	2,70	3,60	4,40	5,30	6,20
4-Fahrtenkarte Kind mit Umsteigeberechtigung	4,40	4,40	8,00	10,80	14,40	17,60	21,20	24,80
Extrakte (für Mitnahme Sachen, Tiere, Fahrrad)	1,90	1,30	2,30	3,20	4,30	5,30	6,30	7,30
MDV-Hopperticket Einzelfahrt (max. PS 6, nur über easy.GO)					5,70			
MDV-Hopperticket Hin- und Rückfahrt (max. PS 6, nur über easy.GO)			9,50					
Tageskarten – 24 Stunden gültig								
Tageskarte 1 Person	7,40	4,40	7,80	10,60	14,00	17,50	17,50	17,50
Tageskarte 2 Personen	11,30	6,60	11,70	15,90	21,00	26,30	26,30	26,30
Tageskarte 3 Personen	15,20	8,80	15,60	21,20	28,00	35,10	35,10	35,10
Tageskarte 4 Personen	19,10	11,00	19,50	26,50	35,00	43,90	44,40	44,40
Tageskarte 5 Personen	23,00	13,20	23,40	31,80	42,00	44,40	44,40	44,40
Tageskarte Kind	3,30	2,60	4,70	6,40	8,70	10,50	10,50	10,50
Wochenkarten – 7 Tage gültig								
Wochenkarte übertragbar	26,10	18,50	30,00	41,90	55,60	69,30	79,60	91,90
Wochenkarte Azubi nicht übertragbar	19,60	14,80	24,00	33,50	44,50	55,40	63,60	73,50

Fahrkartenarten (Preis in EUR)	1 Zone	2 Zonen	3 Zonen	4 Zonen	5 Zonen	6 Zonen	Netz	
	1 h	1,5 h	2 h	2,5 h	3 h	3,5 h	4 h	
	Leipzig	MDV-Gebiet						
Monatskarten – gleitende Gültigkeit								
Monatskarte übertragbar	75,80	88,10	123,30	163,50	203,70	234,00	270,40	
Leipzig-Pass-Mobilcard TZ 110 (Leipzig) nicht übertragbar	35,00							
Monatskarte, Auszubildende nicht übertragbar	56,90	43,60	70,50	98,60	130,80	163,00	216,30	
Abonnementfahrkarten für jedermann								
ABO Leipzig-Pass-MobilCard TZ 110 (Leipzig) nicht übertragbar	31,60							
ABO Flex (25% Rabatt auf EFK, KS und Extrakarte in TZ 110)	4,90							
ABO Light nicht übertragbar, keine Mitnahmeregelung	54,70	68,50	97,70	129,50	161,30	185,30	214,00	
ABO Basis übertragbar, Mitnahme Mo-Fr ab 17,00, Sa und So ganztägig	56,90	45,40	72,10	102,80	136,30	169,80	225,30	
ABO Premium übertragbar, Mitnahme Mo-Fr ab 17,00, Sa und So ganztägig, ganztags 3 Ki + 1 Hund, WE verbundweit	63,90	52,40	79,10	109,80	143,30	176,80	232,30	
ABO Basis (9 Uhr) TZ 210 / ABO Basis (10 Uhr) TZ 110 übertragbar Mitnahme Mo-Fr ab 17,00, Sa und So ganztägig	50,70							
Abonnementfahrkarten ermäßigt (Schüler, Azubi)								
ABO-AZUBI nicht übertragbar	41,10	36,30	58,80	82,20	109,00	135,80	181,60	
ABO-AZUBI Plus nicht übertragbar	51,50	46,70	69,20	92,60	119,40	146,20	166,40	
SchülerCard Leipzig + 1 angr. TZ	139,00							
SchülerMobil Leipzig + 1 angr. TZ	254,00							
SchülerRegioFlat (Einmalzahlung)							85,00	

Seniorenkarten

ABO Senior 10 Uhr (ab 65 Jahre) TZ 110 nicht übertragbar	44,40						
ABO Senior (ab 65 Jahre) Preis nach Wohnort-TZ (Ha-Lei-Region einheitl.) nicht übertragbar, verbundweite Gültigkeit	61,50	55,00					
ABO Senior Partner (ab 65 Jahre) Preis nach Wohnort-TZ (Ha-Lei-Region einheitl.) nicht übertragbar, verbundweite Gültigkeit	38,20	33,90					

Anlage 7b Preise im Haustarif der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH

Haustarif	Preis in EUR ab 01.08.2016	Preis in EUR ab 01.08.2017
Schülerzeitfahrausweis ohne Leipzig	258,00	273,00
Schülerzeitfahrausweis mit Leipzig	299,00	317,00
Schülerkarte Plus	120,00	126,00
Schülerkarte Plus (Ratenzahlung)*	123,00	129,00

* 10 Raten pro Schuljahr

Anlage 9 Übersicht der Grenzhaltstellen im Verbundraum

Grenzhaltstellen Sachsen

Tarifzonengrenze	Haltstellen bzw. alle Haltstellen in den Ortsteilen	Zonenkennzeichnung
156/162	Dölzig	611
162/164/165	Lemsel	613
152/153	Neukieritzsch mit den Ortsteilen Droßdorf, Kieritzsch, Lippendorf	622
151/152	Oelzschau	623
	Dreiskau-Muckern	
	Pötzschau	
	Kömmnitz	
147/151	Fuchshain	624
110/151	Markkleeberg, Forsthaus Raschwitz	625
	Cospudener See, Erlebnisachse	
	Markkleeberg-Nord, S-Bf.	
156/225	Günthersdorf	626
110/151	Wachau, Gewerbegebiet	627
	Wachau, Atlanta Hotel	

Anlage 10

Übersicht (Auszug) benachbarter Haltstellen im Eisenbahnverkehr im MDV, bei denen die Anwendung des Kurzstreckentarifs ausgeschlossen ist:

KBS	Linie	Abschnitt zwischen	und
501.2	RE 13	Leipzig Hbf	Delitzsch unt Bf
501.2	S 2	Leipzig Hbf	Leipzig Messe
501.2	S 2	Zschortau	Delitzsch unt Bf
501.3	S 3	Dieskau	Gröbers
501.3	S 4	Geithain	Frohburg
501.3	S 3	Markkleeberg	Markkleeberg-Großstädteln
501.4	RE 50	Oschatz	Dahlen
501.4	RE 50	Kühren	Wurzen
501.4	RE 50	Wurzen	Borsdorf
501.4	RE 50	Engelsdorf	Leipzig Hbf
501.4	S 4, RE 50	Oschatz	Dahlen
501.4	S 4, RE 50	Dahlen	Kühren
501.4	S 4, RE 50	Kühren	Wurzen
501.4	S 4	Jesewitz (Leipzig)	Eilenburg
501.4	S 4, RE 10	Eilenburg Ost	Doberschütz

KBS	Linie	Abschnitt zwischen	und
501.4	S 4, RE 10	Doberschütz	Mockrehna
501.4	S 4, RE 10	Mockrehna	Torgau
501.4	RE 10	Leipzig Nord	Taucha
501.4	RE 10	Taucha	Eilenburg
501.4	RE 50	Dahlen	Kühren
501.4	S 4	Engelsdorf	Leipzig Anger-Crottendorf
501.5	S 5 / S 5X	Halle (Saale) Hbf	Halle/Leipzig Flughafen
501.5	S 5 / S 5X	Halle/Leipzig Flughafen	Leipzig Messe
501.5	S 5 / S 5X	Leipzig Messe	Leipzig Hbf
501.5	S 5 / S 5X	Markkleeberg	Böhlen (Leipzig)
501.5	S 5 / S 5X	Regis-Breitingen	Treben-Lehma
501.5	S 5 / S 5X	Treben-Lehma	Altenburg
501.5	S 5 / S 5X	Altenburg	Lehndorf (Altenburg)
501.5	S 5 / S 5X	Lehndorf (Altenburg)	Gößnitz
501.7	S 7	Halle Zscherbener Straße	Halle Südstadt
525	RB 113	Leipzig Hbf	Leipzig-Paunsdorf
525	RB 113	Belgershain	Otterwisch
525	RE 6	Geithain	Narsdorf
525	RE 6	Leipzig Hbf	Leipzig-Liebertwolkwitz
525	RE 6	Leipzig-Liebertwolkwitz	Belgershain
525	RE 6	Belgershain	Bad Lausick
525	RE 6	Bad Lausick	Geithain
550	EBx12, EB 22	Leipzig Hbf	Leipzig-Möckern
550	SE 15, RE 17	Leipzig Hbf	Leipzig-Leutzsch
550	EBx12, EB 22	Leipzig-Möckern	Leipzig-Plagwitz
550	EBx12, EB 22	Leipzig-Plagwitz	Leipzig-Knauthain
550	EBx12, EB 22	Leipzig-Knauthain	Knautnaundorf
550	EBx12, EB 22	Knautnaundorf	Zwenkau-Großdalzig
550	EBx12, EB 22	Zwenkau-Großdalzig	Pegau
550	EBx12, EB 22	Pegau	Profen
550	EBx12, EB 22	Profen	Zeit
550	EBx12, EB 22	Zeit	Wetterzeube

Anlage 11a Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines MDV-Abonnements (nachfolgend ABO genannt) als Vertragsgrundlage für Ihr ABO bei dem Verkehrsunternehmen Ihrer Wahl (siehe Stempel) – im weiteren Text als Verkehrsunternehmen (VU) benannt – gültig ab 01.08.2017.

1. Voraussetzungen für ein ABO

Voraussetzung für den Abschluss eines ABO ist, dass entweder der Abonnent (Vertragspartner) selbst Inhaber eines in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokontos ist oder ein Dritter, der über ein solches Konto verfügt, den ABO-Vertrag als weiterer Vertragspartner mit unterzeichnet.

Weitere Voraussetzung für den Abschluss eines ABOs ist, dass das Verkehrsunternehmen ermächtigt wird, den jeweiligen ABO-Betrag sowie sonstige fällige Beträge von dessen Konto per SEPA-Basislastschrift einzulösen. Der Einzug des ABO-Betrages wird dem jeweiligen Verkehrsunternehmen mittels der Gläubiger-ID gegenüber dem Kreditinstitut gestattet. Die Zusendung der Vorabankündigung zum Bankeinzug (Prenotifikation) erfolgt – abweichend von der gesetzlichen Regelung – innerhalb von 2 Tagen vor dem nächsten Bankeinzug. Das Verkehrsunternehmen behält sich eine Bonitätsprüfung vor. Bei einem negativen Prüfergebnis kommt kein ABO-Vertrag zustande.

Bei minderjährigen Kontoinhabern stehen die gesetzlichen Vertreter/Sorgeberechtigten für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Der Vertrag wird erst nach Unterzeichnung des gesetzlichen Vertreters wirksam. Neben den ABO-Bedingungen gelten auch die Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der VU des MDV.

Alle weiteren Details zu den ABO-Bedingungen erhalten Sie in unseren Servicestellen oder unter www.L.de/verkehrsbetriebe.

Anlage 12 Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Fahrkarten über Mobiltelefondienst easy.GO – gültig ab 01. August 2017

1 Erwerb

Mit der Bestellung und der Bereitstellung der Fahrkarte wird der Kaufvertrag zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsunternehmen abgeschlossen. Die Fahrkarte ist zum sofortigen Fahrtantritt gültig und muss gemäß § 6 (2) Teil A der Einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON bereits vor Betreten des Fahrzeugs auf dem Mobiltelefon sichtbar heruntergeladen sein. Für den Erwerb und die Zahlungsabwicklung gelten die AGB der TAF mobile GmbH (http://www.myeasygo.de/?page_id=287).

Vor dem Betreten des Fahrzeugs hat sich der Nutzer vom Empfang der gültigen Fahrkarte zu überzeugen.

2 Fahrkarten

Über easy.GO ist nur ein eingeschränktes Fahrkartensortiment zum sofortigen Fahrtantritt erhältlich.

3 Nutzung

Zu Kontrollzwecken ist die Fahrkarte auf dem betriebsbereiten Mobiltelefon während der Fahrt ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Prüfpersonal vorzuzeigen und ggf. das Mobiltelefon auszuhändigen.

Für die Betriebsbereitschaft des Mobiltelefons, für die Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textes der Fahrkarte ist der Nutzer von easy.GO verantwortlich. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung der Fahrkarte muss vor Fahrtantritt anderweitig eine gültige Fahrkarte erworben werden.

Kann der Erwerb oder der Nachweis der Fahrkarte bei der Prüfung wegen Telefonversagens nicht erbracht werden (z.B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 9 (1) Teil A der Einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON erhoben.

Die über die WebAPP erstellte Fahrkarte ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder gleichartigem Nachweis einer Bildungseinrichtung gültig, mit denen die Identität nachgewiesen werden kann.

4 Erstattung

Eine Erstattung und Stornierung der Fahrkarte bei nicht oder nur teilweiser Nutzung ist abweichend von Anlage 2 bzgl. § 10 (2) des Teil A der Einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON ausgeschlossen.

Anlage 13 Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Fahrkarten über Internet zum Ausdrucken – 2017

1 Erwerb

Bei ausgewählten Verkehrsunternehmen des MDV ist der Erwerb von Fahrkarten übers Internet möglich. Verkehrsunternehmen, die diesen Service anbieten, sind im Internet unter www.mdv.de/tickets/ticketkauf aufgelistet. Der Verkauf von Fahrkarten über das Internet unterliegt gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die beim Kauf vom Kunden akzeptiert werden müssen.

Beim Erwerb von Fahrkarten über den Webshop [easygo.mdv.de](http://www.myeasygo.de) gelten für den Erwerb und die Zahlungsabwicklung außerdem die AGB der TAF mobile GmbH (http://www.myeasygo.de/?page_id=287).

2 Fahrkarten

Es wird jeweils ein eingeschränktes Fahrkartensortiment als personengebundene Fahrkarten über Internet zum Selbstausdrucken auf DIN A 4 Papier angeboten. Die Fahrkarten sind nicht übertragbar. Die auf DIN A4 Papier ausgedruckte Fahrkarte darf nicht ausgeschnitten oder bearbeitet werden und ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder gleichartigem Nachweis einer Bildungseinrichtung gültig, mit denen die Identität nachgewiesen werden kann.

Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der VU des MDV.

3 Erstattung

Eine Erstattung von Beförderungsentgelt bei nicht oder nur teilweiser Nutzung ist abweichend von Anlage 2 bzgl. § 10 (2) des Teil A der Einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON ausgeschlossen.

Teil E – Tarifbestimmungen für Fahrkarten des Haustarifs der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH

1. Schülerzeitfahrausweis und Schülerkarte Plus der LVB

1.1 Schülerzeitfahrausweis

Ein Schülerzeitfahrausweis kann nur von Schülern einer öffentlichen Schule oder staatlich genehmigten Ersatzschule freier Träger im Landkreis Nordsachsen, die sich im Bedienungsgebiet der LVB befindet, erworben werden, wenn diese folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Schüler der 1. bis 12. Klasse an Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien und Förderschulen
2. Schüler von Vorbereitungsklassen für schulpflichtige, aber noch nicht schulfähige Kinder
3. Schüler von berufsbildenden Schulen nur im unmittelbar zeitlichen Anschluss an die allgemeinbildenden Schulen, wenn sie keine Ausbildungsvergütung bzw. Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten.

Als Nachweis ist die Vorlage eines von der Schule für das jeweilige Schuljahr gültig gestempelten Schülerschuljahresausweises oder einer MDV-Kundenkarte bei Kontrolle notwendig. Diese muss mit vollständigen Personendaten, einem auf der Karte festgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung für das aktuelle Schuljahr versehen sein. Dieser Ermäßigungs-nachweis ist ständig mitzuführen und bei Fahrausweis-kontrollen unaufgefordert vorzuzeigen.

Der Schülerzeitfahrausweis ist personengebunden und berechtigt die Schüler im entsprechenden Schuljahr montags bis samstags in der Zeit von 5 Uhr bis 18 Uhr die in der Anlage 1 als Haustarif gekennzeichneten Linien zu nutzen, wenn sie in den gültigen Zonen verkehren. Ausgenommen davon sind die jeweiligen Ferien, Sonn- und Feiertage. Die Schülerzeitfahrausweise gibt es für die Zonen 110, 156, 162 und 168.

Die Ausgabe erfolgt ausschließlich über das Landratsamt Nordsachsen.

1.2 Schülerkarte Plus

Dieser Fahrausweis ist personengebunden und ergänzt den Schülerzeitfahrausweis. Er gilt nur im aufgedruckten Zeitraum in Verbindung mit dem Schülerzeitfahrausweis und den dort aufgedruckten Tarifzonen montags bis samstags von 18 Uhr bis 5 Uhr sowie an allen Sonntagen, Feiertagen und in den Schulferien (außer Sommerferien) im Freistaat Sachsen ganztägig.

Die Schülerkarte Plus kann im Barverkauf sowie über einen Ratenvertrag (10 Monatsraten) erworben werden. Bei Kauf der Schülerangebote im laufenden Schuljahr ist grundsätzlich der volle Produktpreis für das Schuljahr zu entrichten. Kommt eine Ratenzahlungsvereinbarung zu Stande, werden die Raten für die bis dahin vergangenen Gültigkeitsmonate mit der ersten Rate eingezogen, da es sich hier um Schuljahresangebote handelt.

Schülerzeitfahrausweise und Schülerkarte Plus sind nicht auf Linien anderer Unternehmen des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV) gültig.

Die Preise der Haustarifprodukte sind in Teil D Anlage 7b ersichtlich.